

c) Huldigung

Radin und Radin/Seifried baten auch darum, dass ihnen die kaiserliche Huldigung mitgeteilt werde:

»Sie wellen [...] vnns arme *Supplicanten*, [...] Ire Kaiserliche alle[r]g[nedig]ste huldigung, [...] nit allein von vnnselbst sond[er]n auch vnnserer armen Weib vnnd noch Zum teil vnertzogner kleiner kinder erbarmnus willen gleichfalls allergenedigist mittailen vnd wid[er]fahren lassen«²⁶⁹.

Und wieder führt eine erste Recherche in die Irre: Laut DRW war eine Huldigung ein Treue- bzw. Unterwerfungsgelöbnis,²⁷⁰ laut HRG eine »durch Eid oder andere Anerkennungs-handlungen vollzogene Treuebindung von Untertanen an ihren Herrn«²⁷¹, meinte also die Anerkennung als Untertan bzw. die Einbindung in ein geregeltes Herrschaftsverhältnis. Die semantische Verbindung von Ehre und Treue allein ist es allerdings nicht, worum es hier geht.²⁷² Eher ist der Begriff Hulde gemeint, nämlich der ›Normalzustand‹ der herrscherlichen Gnade²⁷³ bzw. ein Recht des Herrn auf Strafverhängung und Gnadenweisen gegenüber seinen Untertanen/innen.²⁷⁴ Gnade- und Huldeverlust waren schon im Mittelalter eine Sanktionsform,²⁷⁵ es existierte die Paarformel »Strafe und Ungnade«.²⁷⁶ Aus Gnade konnte jedoch schon im Mittelalter auf einen Huldeentzug verzichtet werden.²⁷⁷ Ehrmindernden Strafen konnten Bitten um Wiederaufnahme in die Hulde des Herrschers folgen.²⁷⁸ Das DRW kennt zudem eine Landeshuldigung als Wiederaufnahme eines/r Straftäters/in in den vom Landesherren gewährten Schutz der Untertanen/innen, den dieser zuvor nach begangener Straftat verloren hatte.²⁷⁹

4.4 Ehrrestitutionssuppliken an den Kaiser

Ehrrestitutionsbitten wurden in Suppliken formuliert und durch diese transportiert. Diese wiederum sind, den Aufnahmekriterien in die Datenbank entsprechend, der am häufigsten in den Verfahrensakten überlieferte Quellentyp und stellen daher die wichtigsten Quellen dieser Studie dar. Im Folgenden werden zuerst (4.4.1) die Quellengattung Supplik und das Supplikenwesen des HRRs, das als »*composite monarchy*«²⁸⁰ aus mehreren Ebenen von Untertanen-Obrigkeiten-Beziehungen bestand, beschrieben,

269 Akt Radin-Seifried, fol.569vf.

270 Vgl. DRW, s. v. Huldigung.

271 Diestelkamp, Huldigung.

272 Vgl. Schuster, Ehre, S. 50.

273 Vgl. Diestelkamp, Hulde; Krause, Gnade, Sp.1716.

274 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 33f.

275 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 35; Diestelkamp, Huldeverlust; Krause, Gnade, Sp.1715f.

276 Vgl. Grimm, s. v. Ungnade.

277 Vgl. Diestelkamp, Huldeverlust; Krause, Gnade, Sp.1715f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 77.

278 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 161.

279 Vgl. DRW, s. v. Landeshuld; s. v. Landeshuldigung.

280 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 315.

dann (4.4.2) der an den Kaiser als Reichsoberhaupt²⁸¹ gerichtete Suppliken bearbeitende RHR und schließlich (4.4.3) die Untertanensuppliken an den Kaiser und deren Bearbeitung durch die Reichshofkanzlei und den RHR.

4.4.1 Suppliken

4.4.1.1 Forschungsstand

Supplikenforschung Suppliken wurden im deutschen Sprachraum zuerst von der Rechtsgeschichte untersucht, welche ab den 1970ern intensive Supplikenforschung betrieb.²⁸² Um 2000 kam die allgemeinhistorische Kritik an den rechtshistorischen Ergebnissen auf (z.B. an deren Unterscheidung von Gnaden- und Justizsuppliken), die zu einem stärkeren Blick auf die sich in Suppliken zeigende Verbindung von Rechts- und Gnadengewalt in den europäischen Monarchien um 1600 führte: Denn wer Recht festlegte, musste ggf. auch Gnade walten lassen.²⁸³ Seither haben zahlreiche Studien das Supplikenwesen als übliche, mehr oder minder »alltägliche« Praxis der frühneuzeitlichen Gesellschaft ausgewiesen²⁸⁴ und es lässt sich mittlerweile von einem interdisziplinären Forschungsfeld sprechen.²⁸⁵

Die Unterwürfigkeit der supplizierenden Untertanen konnte auch Strategie sein:²⁸⁶ Natalie Zemon Davis' Werk *Fiction in the Archives* von 1987 behandelte daher die Erzählstrategien und die rhetorisch-stilistischen Mittel französischer Suppliken des 16. Jahrhunderts (*lettres de rémission*).²⁸⁷ Auf ihrer Arbeit gründen nicht nur diverse Argumentationsanalysen von Suppliken, sondern auch verschiedene kriminalitätsgeschichtliche Untersuchungen des Bittens um Begnadigung von Straftätern/innen.²⁸⁸

Das Projekt »Untertanensuppliken am RHR Kaiser Rudolfs II.«

Es ist v.a. eine Erkenntnis neuester Forschungen, dass auch reichsmittelbare Untertanen/innen, die dem Kaiser nicht unmittelbar unterworfen waren, sondern andere Obrigkeiten zwischen sich und dem Kaiser hatten, an das Reichsoberhaupt supplizier-

281 »Der röm. K. war das von den Kurfürsten auf Lebenszeit gemäß dem in der Goldenen Bulle (1356) festgelegten Mehrheitsprinzip gewählte Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.«, Pelizaeus, Kaiser, Sp.256.

282 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 7f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 36; Schreiber, Untertanen, S. 12; Ulbricht, Supplikationen, S. 149.

283 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 178; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4.

284 Vgl. Schennach, Supplik, Sp.148; Schreiber, Gnadengewalt, S. 215.

285 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 8; Nubola/Würgler, Einführung, S. 7; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3f.; Würgler, Bitten, S. 17f.; S. 46ff.

286 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 263ff.

287 Vgl. Davis, Kopf, S. 9ff.; Fiedler, Supplikenwesen, S. 10; Rehse, Gnadenpraxis, S. 48f.; Schreiber, Untertanen, S. 12; auch die Mediävistin Claude Gauvard wertete französische Gnadenbriefe aus, vgl. Gauvard, Grace 1, S. 1ff.; Gauvard, Grace 2, S. 477ff.; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 22.

288 Vgl. Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4f.; Würgler, Suppliken, S. 45.

ten, d.h. dass sie ›direkt‹ mit dem Kaiser kommunizierten und dieser mit ihnen.²⁸⁹ Erst mit der Erschließung der Reichshofratsakten und dem 2012–2015 durchgeführten Eichstätt-Ingolstädter und Grazer DFG/FWF-Projekt *Untertanensuppliken am RHR Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)* konnte die große Anzahl der Suppliken reichsmittelbarer Untertanen/innen an den Kaiser belegt und ihre Bedeutung aufgezeigt werden.²⁹⁰ Das Projekt verband das frühneuzeitliche Supplikenwesen mit der monarchischen Herrschaftsausübung, die Reichsgeschichtsforschung mit den aktuellen Forschungsansätzen einer Kulturgeschichte des Politischen,²⁹¹ deren weitem Kulturbegriff zufolge auch Politik ein Teil von Kultur ist.²⁹²

Gezeigt werden konnte, dass der Kaiser mitunter eine ganz konkrete Rolle im Leben einzelner Untertanen/innen spielte.²⁹³ Die Zahl der Suppliken belegt dabei, dass das Untertanensupplikenwesen und somit die Interaktion zwischen dem Kaiser und den reichsmittelbaren Untertanen/innen ein integraler Bestandteil der politischen Ordnung des HRRs war.²⁹⁴ Da Suppliken Auskunft über das Herrschaftsverständnis der Untertanen/innen geben,²⁹⁵ zeigt sich, dass Kaiser und Reich in der Wahrnehmung und den Handlungen reichsmittelbarer Untertanen/innen eine nicht unwesentliche Bedeutung zukam.²⁹⁶

Materielle Ergebnisse des Projekts waren unter anderem ein Tagungsband und die bereits angesprochene frei und kostenlos zugängliche Online-Datenbank,²⁹⁷ aber auch Thomas Schreibers Dissertation *Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)*²⁹⁸.

289 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 177; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 73f.; Schreiber, Gnadengewalt, S. 216; Ullmann, Gnadengesuche, S. 164f.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 2; S. 6.

290 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 9; Schreiber, Untertanen, S. 24.

291 Vgl. Ullmann/Haug-Moritz: Projektantrag, S. 2.

292 Vgl. Frevert, Politikgeschichte, S. 161; Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 9ff.

293 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 135f.; Schreiber, Votum, S. 214.

294 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 173; zuvor wurde dies lange Zeit über negiert, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 15ff.; S. 129f.; Schreiber, Votum, S. 214.

295 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 24f.

296 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 135f.; schon davor war Sabine Ullmann durch die Untersuchung eines reichshofrätlichen Zeugenverhörs zu dem Schluss gekommen, dass bäuerliche Untertanen durchaus über ein Reichsbewusstsein verfügten und sich als Untertanen des Kaisers sahen, vgl. Ullmann, Landesherr, S. 289; Thomas Schreiber wiederum zeigte, dass der Kaiser für reichsstädtische Bürger eine bedeutende Bezugsgröße im Fall eines Konflikts mit der ihnen unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit sein konnte, vgl. Schreiber, Votum, S. 204.

297 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 24.

298 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 25; ausgehend von den 3.252 durch Suppliken nicht-adeliger Untertanen angestoßenen reichshofrätlichen Verfahren vom Regierungsantritt bis zum Tod Rudolfs II. (13.10.1576–20.1.1612) kommt Schreiber, bei Einberechnung der von der Forschung geschätzten Verlustrate von 50 %, auf ca. 6.500 Verfahren, das sind 16 pro Monat; die überlieferten Untertanensuppliken machten 42 % aller Gratial- und Judizialverfahren am RHR aus, vgl. ebd., S. 133ff.; nicht-adelige Untertanen waren also eine wichtige Supplikantengruppe; die quantitative Auswertung aller Suppliken spiegelt die Ständepyramide, die bevölkerungsreichsten Schichten supplizierten stärker als die sozial höheren Schichten (Schreiber spricht, vielleicht im Hinblick auf die größere Macht der Wenigen, von einer »umgekehrten Ständepyramide«, vgl. ebd., S. 147); im quantitativen

4.4.1.2 Quellengattung

Definition & zeitliche Einordnung

Suppliken oder Supplikationen, so die synonym gebrauchten Pauschalbegriffe, wurden in der Frühen Neuzeit diverse Ansuchen genannt, prototypisch aber solche, in denen eine Einzelperson oder ein Kollektiv, das sind: die Supplikanten/innen, bei einer Obrigkeit in untertäniger Form um einen Gnadenerweis ansuchte, auf dessen Gewährung sie/es kein subjektives Recht hatte.²⁹⁹ Sollte auch in den vorliegenden Suppliken eine Gnadengewährung erbeten worden sein, erklärt das sowohl die Absolutionsbitten als auch die weite Bedeutung der *restitutio in integrum*. Die Begriffe Supplik und Supplikation stammen vom lateinischen *supplicare*, knien oder flehentlich bitten, bzw. *supplicum*, Bittschrift, und wurden ebenso gebraucht wie die synonymen Bezeichnungen Bitte, Bittbrief u. ä.³⁰⁰ Die beiden erstgenannten Begriffe wurden dabei europaweit, d.h. für ein europäisches Phänomen verwendet, das im deutschsprachigen Raum seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auftrat (die Wörter, nicht die Praktik, stellten eine Neuerung dar) und bis in die Zeit um 1800 existierte, ehe die Suppliken von ihren Nachfolgern, den Petitionen, abgelöst wurden.³⁰¹ Das im lateinischen Ausgangswort enthaltene Knien veranschaulicht den Kommunikationsakt, denn es meint unterwürfig flehen.³⁰²

Vergleich mit niederrangigen Obrigkeiten und dem dortigen Supplikationswesen war der Gang zum Kaiserhof dennoch eine Ausnahme; Tobias Schenk relativiert daher das Bild vom Einfluss von Kaiser und Reich auf das Leben der Einzelnen, bezeichnet ihn als Ausnahmefall und verweist auf die »administrativ-bürokratische Schmalbrüstigkeit« des HRRs, vgl. Schenk, Kaisertum, S. 256f.; Schreiber argumentiert dagegen, dass Gerichtsverfahren bis heute keineswegs zum Alltag gehören, zudem komme es auf den jeweiligen Vergleich an: Die Anzahl der an Rudolf II. gerichteten Untertanensuppliken entsprach jener an den französischen König, war höher als im HRR zwei Jahrhunderte später, aber trotz des größeren Einzugsgebiets niedriger als das Supplikeneinkommen in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im selben Zeitraum; immerhin lösten die Suppliken nicht-adeliger Untertanen an den Kaiser knapp die Hälfte des reichshofrätlichen Regierungs- und Verwaltungshandelns auf territorialer Ebene aus, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 137ff.; Schreiber bezeichnet den RHR daher zwar als keine »Gnadenmaschine«, spricht aber dennoch vom strukturell verankerten Phänomen der Untertanensuppliken im HRR um 1600, vgl. ebd., S. 144.

- 299 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 278; Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; näher den untersuchten Suppliken (erwähnt wird die Bitte um eine obrigkeitliche Intervention in der von den Supplikanten als bedrängend empfundenen Situation) sind Ortlieb, Reichstag, S. 78; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3; die Begriffe Supplik und Supplikation meinen auch im Folgenden dasselbe; wenn überhaupt, so wird zwischen Supplik als Dokument und Supplikation als Vorgang unterschieden, so auch Rehse, Gnadenpraxis, S. 84f.
- 300 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 32.
- 301 Vgl. Almbjör, Voice, S. 7; Blickle, Supplikationen, S. 274ff.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; S. 89; Schenach, Supplik, Sp.146ff.; Schreiber, Untertanen, S. 15; S. 32f.; Ulbricht, Supplikationen, S. 149ff.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 3; im Internet-Zeitalter erhalten auch Petitionen, nun Online-Petitionen, neue Verbreitungsmöglichkeiten, vgl. Amnesty International; Avaaz; OpenPetition..
- 302 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 72; Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; Schreiber, Untertanen, S. 32; Elias Canetti beschreibt in seinem literarisch-anthropologischen Essay *Masse und Macht* treffend die Stellung des Knien und die dadurch ausgedrückte Machtbeziehung: Knien sei die aktive Form der Ohnmacht, vgl. Canetti, Masse, S. 467; ORF, Kulturgeschichte; »Das Knien ist immer ein Vorspielen des letzten Augenblicks [= des Getötet-Werdens], auch wenn es in Wirklichkeit um etwas ganz anderes geht,

Die demonstrativ zur Schau gestellte Unterwürfigkeit der Supplikanten/innen stellte die asymmetrische Kommunikationssituation zwischen ihnen und der Obrigkeit dar bzw. her.³⁰³

Die tendenzielle Zunahme überlieferter Suppliken als schriftlicher Kommunikationsform zwischen Untertanen und Obrigkeiten im Lauf der Frühen Neuzeit spiegelt die sich verdichtende Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten, die zunehmende Verschriftlichung, Formalisierung und Professionalisierung von Verfahren aller Art und die Entwicklung des frühmodernen Staates, d.h. der Staatsbildung.³⁰⁴ Suppliken lösten dabei einen großen Teil des Regierungs- und Verwaltungshandelns aus und konnten als bedeutsames Instrument zur gewaltlosen Lösung von Konflikten dienen.³⁰⁵ Als Bittgesuche stellten sie, neben Beschwerden/Gravamina, eines der wichtigsten politischen Kommunikationsmedien zwischen Regierten und Regierenden im Ancien Régime dar,³⁰⁶ qua Suppliken interagierten diese miteinander, konnten ein ›Bündnis‹ eingehen³⁰⁷ bzw. eine, wie es bei Davis heißt, »Komplizenschaft«³⁰⁸ (z.B. Rodenburger und der RHR vs. den Nürnberger Stadtrat). Der Erfolg eines entsprechenden ›Bündnisses‹ lag nicht zuletzt im Machtverhältnis des Kaisers zu den lokalen Obrigkeiten, in seinen Möglichkeiten und seinem Willen, sich in bestimmte Belange einzumischen, begründet.³⁰⁹

Suppliken stellten Kommunikationsformen bzw. -medien dar, welche die Wahrnehmungs-, Verstehens- und Handlungsmöglichkeiten des Empfängers beeinflussten,³¹⁰ und sie werden als eigene Quellengattung³¹¹ bzw. Textsorte³¹² beschrieben. Dabei waren sie zugleich Resultat und Teil einer kommunikativen Praxis.³¹³

eine äußerste Schmeichelei, die Beachtung einträgt. Wer sich scheinbar darein ergibt, getötet zu werden, schreibt dem, vor dem er kniet, die größte Macht zu, nämlich die über Leben und Tod. Einem so Mächtigen muß es auch möglich sein, allerhand anderes zu gewähren. [...] Der Abstand wird als ein so großer vorgetäuscht, daß eben nur die Größe des Mächtigen ihn überbrücken kann; und tut sie es nicht, so bleibt er vor sich selber geringer zurück als im Augenblick, da man vor ihm kniete.«, Canetti, Masse, S. 467.

303 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 179; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 5.

304 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 310; Härter, Aushandeln, S. 243ff.; Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 184; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 72; Schreiber, Untertanen, S. 14; Würgler, Suppliken, S. 41; aber Achtung: »Das Alte Reich verfügte weder über eine zentrale Exekutive noch über ein stehendes Heer oder eine souveräne oberste Gewalt und entbehrte somit nahezu aller Charakteristika, die für moderne Staatlichkeit als konstitutiv gelten.«, Schenk, Protokollüberlieferung, S. 125.

305 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 12; Würgler, Suppliken, S. 36.

306 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 7.

307 Vgl. Schreiber, Votum, S. 204; S. 214.

308 Vgl. Davis, Kopf, S. 80; Härter, Aushandeln, S. 258; Schreiber, Votum, S. 204.

309 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 18.

310 Vgl. Fiala, Medien, S. 111; Ludwig, Herz, S. 153; Müller, Kommunikation, S. 219; Nubola/Würgler, Einführung, S. 7; Schreiber, Untertanen, S. 14; S. 32.

311 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 7.

312 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 32; zur Abstraktion bzw. Konstruiertheit von Textsorten und dem Fehlen allgemein anerkannter Kriterien zur Beschreibung intuitiv angenommener Textsorten vgl. Gülich/Raible, Textsorten, S. 2; S. 5; Gülich/Raible, Vorwort, o.S.

313 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 187.

Das Problem der ›doppelten‹ Verfasser/innen: Supplikanten/innen & Supplikenschreiber
Suppliken wurden von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen verfasst.³¹⁴ Jede/r durfte, unabhängig seiner/ihrer sozialen, regionalen oder ethnischen Herkunft und unabhängig von Alter, Geschlecht, Rechtsstatus und Religionszugehörigkeit supplizieren, deshalb beinhaltet die Bandbreite der Supplikanten/innen Bauern/Bäuerinnen, Bürger/innen, Kleriker und Adelige, Zünfte, Gemeinden und Landstände, Arme, Witwen und Waisen.³¹⁵ »Supplizieren und Wassertrinken sind jedermann erlaubt«, lautete ein Sprichwort.³¹⁶ Nur für Heimatlose war es *de facto* fast unmöglich, zu supplizieren, da sie kaum über die notwendigen Kontakte und Mittel verfügten.³¹⁷

Stets waren es Untertanen/innen, die sich an eine Obrigkeit wandten. Der Untertanen-Begriff wurde in der Forschung allerdings oftmals unreflektiert verwendet,³¹⁸ er ist aufgrund der Heterogenität der damit Bezeichneten prinzipiell unscharf. Als das Verbindende lässt sich Folgendes festmachen: Untertan/in

»war ein zentraler Relationsbegriff der polit.rechtlichen Sprache des MA und der Nz. und bezeichnete im weiteren Sinn eine Person, die einer höheren [...] Gewalt unterworfen war. Im engeren Sinn war U. seit dem Ausbau der Landesherrschaft im SpätMA die dem König, Landesherrn bzw. Souverän als dem Inhaber der höchsten staatlichen Gewalt untergegebene Person.«³¹⁹

Primär bezeichnet der Begriff also eine Über-und-Unterordnungsbeziehung. Adelige konnten damit zugleich Herrscher und Untertanen sein.³²⁰ Es gibt jedoch die Tendenz, primär die dem Reich mittelbar unterworfenen nicht-adeligen Personen als Untertanen zu bezeichnen,³²¹ ihr entspricht der Begriff Untertanensuppliken.³²² Schreiber spezifiziert den analytischen Begriff und versteht unter Untertanen/innen diejenigen Personen, welche in der Zeit um 1600 unter obrigkeitlicher Gewalt lebten, zu Treue, Gehorsam und Ehrenbezeugungen gegenüber Autoritätsträgern verpflichtet waren und selbst keine obrigkeitlichen Befugnisse hatten.³²³

Fürbitter/innen waren andere supplizierende Familienmitglieder, Verwandte oder lokalen ›Eliten‹ (z.B. Pfarrer oder Ratsherren), welche auf die soziale Eingebundenheit und den guten Ruf eines/r Betroffenen hinwiesen und deren Einmischung eine Verschränkung formeller und informeller Sozialkontrolle bedeutete,³²⁴ »signalisierte ihre

314 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 8.

315 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 278; Härter, Aushandeln, S. 253; Rehse, Gnadenpraxis, S. 349; S. 356; S. 588ff.; Ulbricht, Supplikationen, S. 152; Würgler, Suppliken, S. 17; dass jedoch nicht alle Bevölkerungsgruppen *de facto* die Möglichkeit, zu supplizieren, in gleicher Weise nutzen konnten, dazu vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 180f.; Hausmann, Herkunft, S. 193ff.

316 Vgl. Leeb, Reichsversammlungen, S. 33; Ulbricht, Supplikationen, S. 152.

317 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 253.

318 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 26.

319 Holenstein, Untertanen, Sp.1095f.

320 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 26f.

321 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 31.

322 Vgl. Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 263.

323 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 31f.

324 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 376f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 358.

Fürbitte doch der Obrigkeit und den Richtern den Grad an sozialer Integration und damit die Möglichkeit zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.«³²⁵ Untertanensuppliken an den Kaiser wurden aber nur relativ selten von der Familie, Verwandtschaft und »Freundschaft«, also dem soziale Umfeld der Betroffenen verfasst, häufiger von diesen selbst.³²⁶ Dies mag auch an der institutionellen Trennung des Strafprozesses mitsamt den offiziellen Strafen von der Supplikation liegen, denn, wie Ulrike Ludwig schon für die territoriale Ebene feststellt, konnte das persönliche Umfeld des Delinquenten vor lokalen Gerichten leichter Einfluss auf das Geschehen nehmen als vor übergeordneten Gerichten.³²⁷ Vermutlich hat auch die größere Verbindlichkeit kaiserlicher Macht die Zahl potenzieller Unterstützer/innen eingeschränkt.³²⁸

Die Verfasserschaft ist jedoch auf eine andere Weise ein Problem der Quellenkritik:

»Die Ähnlichkeiten des formalen und inhaltlichen Aufbaus der untersuchten Suppliken deuten [...] darauf hin, dass diese größtenteils nicht von den Supplikanten selbst, sondern von professionellen Schreibern oder zumindest mit deren Hilfe verfasst wurden«³²⁹,

so Ludwig. Tatsächlich bemerkt, wer aus Forschungszwecken viele Suppliken liest, deren erstaunliche formale und sprachliche Ähnlichkeiten. Es schrieben also nicht die meist illiteraten Supplikanten ihre Suppliken (Ende des 16. Jahrhunderts war der Alphabetisierungsgrad selbst des städtischen Bürgertums noch relativ gering), sondern mehr oder minder juristisch »gebildete« bzw. (semi-)professionelle Schreiber wie Advokaten, Lehrer, Notare, Pfarrer, Prokuratoren oder Berufsschreiber. Dies auch deshalb, weil Suppliken bestimmten formalen Kriterien (dem »Formular«) folgen mussten, zu nennen sind korrekte Anredeformeln und eine standardisierte Rechts- und Verwaltungssprache, was »gebildete« bzw. wissende Schreiber ebenso nötig machte, wie die Verwendung von Stempelpapier.³³⁰ Eine Ausnahme, die die Regel bestätigt, stellt der Doktor beider Rechte und Hofagent Justinus Hiob Raiser dar, selbst akademisch gebildet, der 1603 um Ehrrestitution supplizierte: Sein Beruf, damit sein juristisches Wissen, und zudem die ihm kurz zuvor abgeschlagenen Schwurfinger(-glieder) der rechten Hand in Verbindung mit der auffällig ungewöhnlichen »Druckschrift« (nicht die übliche Kurrentschrift), in der seine erste Supplik geschrieben ist, lassen die Schlussfolgerung zu, dass er sie eigenhändig verfasste.³³¹ Bertram Fink dagegen, der Suppliken im Zuge der Böhmenkircher Bauernrevolte Anfang der 1580er Jahre untersucht, nennt das Beispiel der örtlichen Gemeindevertreter, welche ihre Supplikation von einem rechtsge-

325 Schwerhoff, Schande, S. 175.

326 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183.

327 Vgl. Ludwig, Herz, S. 163.

328 Vgl. Ludwig, Herz, S. 167f.

329 Ludwig, Herz, S. 174.

330 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 279; Fiedler, Supplikenwesen, S. 22; Härter, Aushandeln, S. 248; Nubola/Würgler, Einführung, S. 9; Schreiber, Untertanen, S. 84; Ulbricht, Supplikationen, S. 153; Würgler, Suppliken, S. 40.

331 Vgl. Akt Raiser, fol. 28rf.; Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 59ff.

lehrten Doktor verfassen ließen.³³² Akademisch gebildete Supplikenschreiber würden erklären, warum nicht nur Raiser gewisse Rechtsbegriffe verwendete.

Grundsätzlich galt: »Schreiben war ein Beruf, Schriftlichkeit eingebettet in ein funktionierendes System arbeitsteiliger Textproduktion und Kommunikation.«³³³ Die Supplikenschreiber berieten die Supplikanten/innen und halfen bei der sprachlichen Ausformulierung der Supplik.³³⁴ Die Schreiber wussten um die notwendigen Gestaltungsregeln und nutzten Akten- und Urkundenlehren, Briefsteller und Formularbücher.³³⁵ Der Aufbau und die Gestaltung der Suppliken folgten eben jenen Mustern,³³⁶ wobei ihre Form physische Unterwerfungsgesten ersetzte und die hierarchischen Strukturen reproduzierte.³³⁷ Schreibschulen, in denen Schriftrhetorik gelehrt wurde, gab es seit dem 14. Jahrhundert.³³⁸ Wie gut die Ausbildung der Schreiber war bzw. wie professionell sie waren und, damit verbunden, ob sie die Rechtsbegriffe auch »richtig« anwandten, ist eine andere Frage. Die Beamten in Finks Beispiel waren Ende des 16. Jahrhunderts bereits akademisch gebildet, waren »juridifiziert«.³³⁹ Durch die herrschaftliche Kommunikation mit den Untertanen, welche durch diese Beamten vollzogen wurde, lernten die Untertanen wiederum Argumente und Interessen der Obrigkeit kennen.³⁴⁰ Untertanen/innen konnten also durchaus etwas von der Obrigkeit übernehmen, konnten aus Erfahrungen »teilbares« Wissen machen bzw. auf solches rekurrieren.

Im aus Brief- und Rhetoriklehrbüchern übernommenen Formular der Suppliken, in affekterregenden Strategien durch den Einsatz bestimmter Topoi und Überzeugungsmittel und im Rekurrieren auf die kaiserliche Tugend der *caritas* spiegelt sich die antike Rhetoriktradition.³⁴¹ Wurde in Formularbüchern und Musterbriefen, einer Grundlage der Schreibertätigkeit, jedoch in erster Linie auf rechtlicher Grundlage argumentiert, ging es in den Suppliken dagegen meist um kaiserliche Gnade, hier unterscheiden sich die Suppliken von ihren Vorlagen.³⁴² Die von Formularbüchern vorgeschlagenen Formulierungen wurden nur bedingt verwendet, es finden sich kaum wortwörtliche Übereinstimmungen, die Sprache der Suppliken ist in der Praxis devoter und emotionaler. Keinesfalls dienten die Vorgaben als Schablonen, in die nur noch fallrelevante Daten wie Name und Ort eingesetzt wurden.³⁴³ Ähnlich bzw. gleich sind nur viele Salutationsfor-

332 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 143; ein anderes Beispiel bei Würgler, Bitten, S. 43.

333 Ulbrich, Zeuginnen, S. 209.

334 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 23.

335 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 312; Härter, Aushandeln, S. 248; Schennach, Supplik, Sp.147; Schreiber, Untertanen, S. 86; Würgler, Suppliken, S. 40.

336 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 86.

337 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 85; »Die Würde und Majestät des Kaisers kann nur zur »objektiven« sozialen Realität werden, wenn sie äußerlich symbolisch erkennbar gemacht und in korrektem Ritus angesprochen wird, auch und gerade in der schriftlichen Kommunikation. Somit sind solche Formalia keineswegs leere Worthülsen. Sie spiegeln vielmehr die zeitgenössischen Ordnungen und Weltdeutungen wider, und nicht nur das, sie konkretisieren diese und stellen sie immer wieder aufs Neue unter Beweis.«, ebd., S. 85.

338 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 23; S. 62.

339 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 258.

340 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 282f.

341 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 61.

342 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 45.

343 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 61f.

meln (»Allerdurchlauchtigster Grosmechtigster Vnüberwindlichster Römischer Kayser, allergenedigster Herr«³⁴⁴) sowie die einleitenden Worte des Exordiums (z.B. »kan Ich hochster Ehren Notturfft nach nit Vnderlassen«³⁴⁵) und der Petitio (»dem allem nach, [...] lanngt an dieselben mein allerunterthenigists Pitten«³⁴⁶) und die Conclusioformeln (z.B.

»Das vmb Eur Kay: Mt: die Zeit meines lebens Zuerdienen, will Ich Vngespart leibs vnd guets willig vnnd bereit erfunden werden, Vnd thue Eur Kay: Mt: mich hiemit Zu kayserlichen genaden, Vnd aller genedigstenn beschaidt gehorsamist beuehlen«³⁴⁷).³⁴⁸

Der Aufbau der Suppliken an den Kaiser orientierte sich dabei an der antiken Rhetoriktradition mit ihrem fünfgliedrigen Dispositionsschema.³⁴⁹ Das Supplikationsformular bestand aus der Intitulatio bzw. Inscriptio (der standesgemäßen Anrede), dem Exordium (der Legitimation der Anrufung des Kaisers), der Narratio (der Schilderung des Supplikationsanlasses), der Petitio (der demütigen Bitte) und der Sanctio (der Devotion, oftmals in Verbindung mit einer Fürbitte für den Kaiser), am Ende folgte die Subscriptio aus dem Name, ggf. dem Beruf, dem Stand und der Herkunft.³⁵⁰ Auf der Rückseite der letzten Seite fanden sich die Außenadresse, die Personalisierung und die Benennung des Kommunikationsakts (»An die Rom: Kay: Mayt: Aller Vnttertenigste, Hansen Rotenburgers, Burg[er]s Zue Nornbergk Supplication.«³⁵¹) und eine Subscriptio. Außerdem finden sich dort zumeist auch die Vermerke der Reichsbehörden.³⁵² Die Suppliken wurden von den Ausstellern/innen zumeist, wenn auch nicht immer – aus für den Verfasser bisher ungeklärten Ursachen, vielleicht aber, weil sie nicht übermittelt, sondern vor Ort übergeben wurden – nicht datiert, es kann also nicht exakt eruiert werden, an welchem Tag genau sie verfasst wurden.³⁵³

Davis zufolge entstanden die Gnadenbriefe im Wechsel- bzw. Zusammenspiel zwischen mehreren Personen.³⁵⁴ Die betroffenen Supplikanten/innen achteten aber meist genau darauf, dass ihre Intentionen von den Schreibern nicht verfälscht wurden.³⁵⁵ Insofern kontrollierten einander Supplikant/en/innen und Schreiber gegenseitig. Ja, »Laut [Otto] Ulbricht sind die mündlichen Darstellungen der Supplikanten/Supplikantinnen trotz schriftlicher Formalisierung der Bitten durch die Schreiber immer noch stark fassbar.«³⁵⁶ Diverse narrative Wiederholungen, der dem gesprochenen Wort nahe »additive Aufbau« der

344 Akt Rodenburger, fol.69or.

345 Akt Rodenburger, fol.69or.

346 Akt Rodenburger, fol.691v.

347 Akt Rodenburger, fol.692v.

348 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

349 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 61; das fünfgliedrige Schema besteht aus *salutatio*, *exordium*, *narratio*, *petitio* und *conclusio*.

350 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 216ff.; Schreiber, Untertanen, S. 87; in seiner Dissertation spricht Schreiber von Inscriptio anstatt von Intitulatio, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 87.

351 Akt Rodenburger, fol.730v.

352 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 87.

353 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 98.

354 Vgl. Davis, Kopf, S. 37ff.; S. 41; S. 139.

355 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 312.

356 Fiedler, Supplikenwesen, S. 63.

Texte sowie die hypotaktischen, sprich: Schachtel-Sätze könnten dabei auf die individuellen Erzählungen des/r jeweiligen Supplikanten/in verweisen und würden so gegen eine komplette Überformung der getätigten Selbstaussagen durch den Schreiber sprechen.³⁵⁷

Pia Fiedler kommt in ihrer Studie daher zu dem Ergebnis, dass zwei Drittel des Inhalts und der Sprache der von ihr untersuchten Suppliken »individuell« gestaltet wurden.³⁵⁸ Zu den inhaltlich individuellen Aussagen der Supplikanten/innen gesellt sich die von der inhaltlichen und sprachlichen Norm unterschiedene Praxis der Schreiber.³⁵⁹ Daher bedarf die Frage nach formelhaften und individuellen Elementen in Suppliken folgender Differenzierung: Einerseits kann nach den inhaltlichen und sprachlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Mustern und Suppliken gefragt werden (dem Verhältnis von vorgegebener Norm und vollzogener Praxis), andererseits nach den inhaltlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen einzelnen Suppliken (dem Verhältnis von überindividuellen, ungeschriebenen ›Praxisregeln‹ und individuellem Vorgehen).³⁶⁰

»Eine weitere Aufsplitterung zwischen den Formulierungen der Schreiber und der Sprache der BittstellerInnen erweist sich allerdings als äußerst schwierig«³⁶¹, so Fiedler. Zusammenfassend gesagt sind Suppliken fast immer das »Konstrukt eines Mittlers«³⁶² bzw. das »Ergebnis arbeitsteiliger Textproduktion«³⁶³: Der »Verschriftlichungsprozess führt zu einer Veränderung [...] durch Nachfragen des Schreibers und Besprechung des Vorgangs, die sich in Straffungen, logischer Systematisierung etc. niederschlugen.«³⁶⁴ Dies ist ein zu betonendes Grundproblem einer Gesellschaft, in der man sich zur Textproduktion professionelle Hilfe suchen musste.³⁶⁵ Grob gesagt ist nicht von einem Verfasser allein, sondern einem ›doppelten Verfasser‹ auszugehen. Noch der ›einfachste‹ Supplikant (z.B. der Bauer Martin Radin) mochte Argumente bereits von einem Bekannten oder Verwandten (Hans Radin), der selbst einmal suppliziert hatte, gekannt haben. Die eingenommene Supplikantenperspektive auf Wertvorstellungen und Wissensbestände schließt daher stets den jeweiligen Schreiber mit ein.

Da Suppliken eine der wenigen Quellengattungen sind, die von Menschen aller sozialer Schichten initiiert wurden, eignen sie sich als Quelle für das Denken und die Wahrnehmungsweisen ›einfacher‹ Menschen.³⁶⁶ (Gerichts-)Akten bzw. Untertanensuppliken verlangten von den Betroffenen letztlich immer ein gewisses Maß an Selbststre-

357 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

358 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 63.

359 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

360 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 64.

361 Fiedler, Supplikenwesen, S. 65.

362 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 65; Ginzburg, Käse, S. 10; S. 15.

363 Vgl. Ulbrich, Zeuginnen, S. 209.

364 Dinges, Justiznutzung, S. 534.

365 Erving Goffman verweist auf ein grundsätzliches Problem jeder Selbstdarstellung, nämlich jenes, »daß der Darsteller einen beachtlichen Teil seiner Energie auf die Aufgabe verwenden muß, seine Rolle wirkungsvoll zu gestalten, und diese [...] Tätigkeit verlangt häufig gerade andere Eigenschaften als die, die dramatisch dargestellt werden sollen.«, Goffman, Theater, S. 32.

366 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 13.

flexion, wenngleich sie von anderen verschriftlicht wurden.³⁶⁷ Aus mikrogeschichtlich-biografischer Perspektive betrachtet können sie als individuelle Ego-Dokumente bzw. Selbstzeugnisse gelesen werden,³⁶⁸ die

»einiges zu sagen haben: über das Wirken der großen Ereignisse und Strukturen im konkreten Leben, über die Sicht der kleinen Leute auf die große Politik, über ihren Alltag, über ihre Werte und Deutungen, über die Art und Weise, wie sie mit den Normvorstellungen der Obrigkeiten umgegangen sind.«³⁶⁹,

über ihre »Lebenswelten«.³⁷⁰ Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann verweisen auf die dadurch gewonnenen Erkenntnismöglichkeiten:

»Im Kontext sozialgeschichtlicher Forschung mit einer mikrogeschichtlich-biographischen Perspektive werden diese Texte [= die Suppliken] als Ego-Dokumente gelesen, die zentrale Einblicke in die Lebensläufe »kleiner Leute« eröffnen.«³⁷¹.

367 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 1; Schulze, Ego-Dokumente, S. 28; Ulbricht, Supplikationen, S. 155.

368 Vgl. Fiedler, Suppliken, S. 8; Härter, Aushandeln, S. 244; Ulbricht, Supplikationen, S. 149; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4; Würgler, Suppliken, S. 17; S. 27; S. 42; Wilfried Schulze schlägt folgende Arbeitsdefinition von Ego-Dokumenten vor: Es müssen »Aussagen oder Aussagepartikel vorliegen, die – wenn auch in rudimentärer und verdeckter Form – über die freiwillige oder erzwungene Selbstwahrnehmung eines Menschen in seiner Familie, seiner Gemeinde, seinem Land oder seiner sozialen Schicht Auskunft geben oder sein Verhältnis zu diesen Systemen und deren Veränderungen reflektieren. Sie sollen individuell-menschliches Verhalten rechtfertigen, Ängste offenbaren, Wissensbestände darlegen, Wertvorstellungen beleuchten, Lebenserfahrungen und -erwartungen widerspiegeln.«, Schulze, Ego-Dokumente, S. 28; von dieser Definition geht auch Schreiber in seiner Diplomarbeit über Suppliken am RHR Rudolfs II. aus, vgl. Schreiber, Suppliken, S. 113f.; Ego-Dokumente enthalten soziales Wissen, Bewertungen und Meinungen von Menschen, die diese nie in anderer überlieferter Form geäußert haben, vgl. Fuchs, Ehre, S. 1; Schulze, Zeugenbefragungen, S. 324; all das trifft auf Suppliken zu, vgl. Härter, Strafverfahren, S. 470; wenngleich Suppliken aufgrund ihrer Intentionalität nicht völlig offen und ehrlich, sondern strategisch und subjektiv gefärbt sind, vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 295f.; Schulze, Ego-Dokumente, S. 11ff.; S. 28; Ulbricht, Supplikationen, S. 149ff.; und wenngleich sie von Schreibern verfasst wurden; entsprechend kritisch bezeichnet Andreas Würgler Suppliken »nicht als ideale Ego-Dokumente«, da sie einen formalisierten, funktionalen Charakter aufweisen und meist ein Supplikenschreiber zwischen Supplikant und Adressat stand, vgl. Würgler, Bitten, S. 42; Schreiber entgegnet dem nach eingehender Analyse: »[...] es erscheint durchaus richtig, dass diese Aspekte in der Quellenanalyse zu reflektieren sind. Suppliken sind als konstruierte Geschichten zu lesen, mit denen die Supplikanten ihre Ziele durch gezielte Erzählstrategien zu erreichen versuchten. Die Aussagekraft dieser Texte im Sinne der Definition Schulzes ist damit aber nicht in Abrede gestellt. Suppliken lassen durchaus Rückschlüsse auf die Selbstwahrnehmung, auf Wissensbestände und Wertvorstellungen zu, insofern, als der Entstehungskontext der Bittschriften auch in umgekehrter Weise zu berücksichtigen ist. Immerhin ist dem Schreiben der Kommunikationsvorgang zwischen Schreiber und Bittsteller vorangegangen und dadurch ebenfalls von Wertvorstellungen und Erzählstrategien der Supplikanten geprägt.«, Schreiber, Suppliken, S. 114; es lasse sich daher von formalisierten Ego-Dokumenten mit realen und fingierten Elementen sprechen, vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 80; Ute Daniel vergleicht Ego-Dokumente daher mit Interviews der Feldforschung, da in beiden Fällen Wirklichkeit (nach-)erzählt und gedeutet wird, vgl. Daniel, Kompendium, S. 307.

369 Emich, Geschichte, S. 204f.

370 Vgl. Schütz/Luckmann, Lebenswelt, S. 23.

371 Haug-Moritz/Ullmann, Projektantrag, S. 4.

4.4.1.3 Warum ›funktionierten‹ Suppliken?

Die Frage, warum Suppliken überhaupt ›funktionierten‹, muss ebenfalls behandelt werden, da sie wesentlich zum Verständnis von Ehrrestitutionssuppliken, die sowohl aufgrund ihres Gegenstands als auch des Mediums und somit in doppelter Hinsicht Gabentauschpraktiken folgten – was für die vorzunehmende Analyse der Argumentation und Kommunikation als Gabentausch von grundlegender Bedeutung ist.

Machtdemonstrationsmöglichkeiten

Relativ jung ist die in den 2000ern entstandene Forschung zu Suppliken als Medien der politischen Kommunikation,³⁷² genauer: der frühneuzeitlichen Herrschaftskommunikation.³⁷³ Andreas Würgler weist dabei auf die Bedeutung formaler Gestaltungsrichtlinien und formalisierter Unterwerfungspraktiken für den Erfolg von Suppliken hin.³⁷⁴ Suppliken waren an Mächtigere gerichtet, die aus persönlicher bzw. offizieller Machtposition heraus eine Gunst bzw. eine Gnade gewähren konnten.³⁷⁵ Für die Supplikanten/innen galt dabei: »Wer nicht befehlen kann, muß bitten.«³⁷⁶ Auf die Gewährung ihrer Bitte hatten sie, wie erwähnt, keinen Anspruch,³⁷⁷ sie akzeptierten und betonten daher stets ihre eigene Ohnmacht.³⁷⁸ Für Renate Blickle sind Suppliken symptomatisch für eine Gesellschaftsform, die Gnade als Legitimationsgrundlage verstand, ihre Ordnung auf Hierarchie beruhend dachte und deren Kommunikationssystem aus einem Bitt- und Gebotskreislauf bestand.³⁷⁹ Doch nicht nur die tatsächliche Machtlosigkeit der Untertanen/innen, sondern auch strategische Überlegungen waren Gründe für ihre Subordination, welche die obrigkeitliche Macht anerkannte, soziale Rollenerwartungen bestätigte und dadurch zementierte.³⁸⁰ Stefan Brakensiek beschreibt die Konstruktion untertäniger Schwäche und herrschaftlicher Omnipotenz so:

»Wer einen Herrn um Gnade bat, schrieb ihm Macht zu, die er ohne dieses Ersuchen nicht gehabt hätte. Dabei schuf die Institution ›Supplik‹ eine Situation, die beide an der Kommunikation beteiligten Seiten in ein enges Korsett der Verhaltensalternativen zwängte. Die gnadenbittende Seite war in der Regel genötigt, sich als gehorsam und abhängig zu stilisieren. [...] Die gnadengewährende Seite wurde dagegen in eine Position versetzt, die derjenigen des göttlichen Vaters ähnelte, der untätigenes und gehorsames Flehen erhörte. Das stärkte Paternalismus und Gottesgnadentum, setz-

372 Vgl. Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 5f.; Würgler, Suppliken, S. 45.

373 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 8.

374 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20.

375 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 20.

376 Würgler, Suppliken, S. 20.

377 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 9; Fiedler, Supplikenwesen, S. 7.

378 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 9.

379 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 44.

380 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 313; Nubola/Würgler, Einführung, S. 9ff.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 17f.; Schennach, Supplik, Sp.146.

te die Fürsten jedoch bis zu einem gewissen Grade unter Druck, diesem Bild auch zu entsprechen.«³⁸¹

Das Medium Supplik verlangte eine bestimmte Selbstdarstellung, doch diejenigen, die sich entschieden hatten, zu supplizieren, »spielten« auch absichtlich die Rolle des demütigen Untertanen und ermöglichten dem Kaiser, sich wiederum in seiner Rolle darzustellen, um ihre alte Position zurückzubekommen.

Die Ansätze einer Kulturgeschichte des Politischen begreifen Herrschaftsausübung als kommunikative Praxis, wobei Macht durch kommunikative Praktiken dar- und hergestellt wird.³⁸² Ehrrestitutionssuppliken etwa schrieben ihrem Empfänger die Macht zu, Ehre restituieren zu können, in der Hoffnung, er möge sie demonstrieren. Suppliken gaben der Obrigkeit also die Möglichkeit, ihre Macht unter Beweis zu stellen.³⁸³ Auf die Bitte folgte in der Regel zumindest irgendeine Antwort, denn das Herrschaftsprinzip der Responsivität schrieb vor, sich der Anliegen der Untertanen/innen anzunehmen.³⁸⁴ Diese handelten politisch, indem sie das Reichsoberhaupt »einzuschalten« versuchten.

Suppliken waren dabei Indikatoren für die Akzeptanz, aber auch die Aushandlung von Normen,³⁸⁵ die Supplikationspraxis konnte Machtverhältnisse und soziales Wissen stabilisieren, aber auch verändern.³⁸⁶ Denn beides ist in den Suppliken enthalten: Die Untertanen/innen akzeptierten die eigene Ohnmacht und bestätigten die Macht der Herrschenden, zugleich waren Bittgesuche aber auch ein aktives Etwas-in-die-Hand-Nehmen.³⁸⁷ Supplikanten/innen, die versuchten, »alltägliche« Konflikte zu bewältigen,³⁸⁸ waren keinesfalls machtlos, sondern supplizierten, um relativ aktiv ihre »Lebenswelt« zu gestalten.³⁸⁹ Ludwig beschreibt das Bild der neueren Forschung von Untertanen/innen, »die nicht länger aufregierte und verwaltete Objekte zu reduzieren sind, sondern als eigenständige Akteure begriffen werden müssen.«³⁹⁰ Mit André Holenstein lassen sich Suppliken daher als »empowering interaction« zwischen Beherrschten und Herrschenden verstehen und somit als Kommunikationsprozesse, die einer win-win-Logik folgend beiden Seiten Machtmöglichkeiten verliehen bzw. machtssteigernd wirkten.³⁹¹ Ehemalige

381 Brakensiek, Supplikation, S. 311; das Zitat zeigt dabei, dass auch eine Praxis eine Institution sein konnte, vgl. Almbjör, Voice, S. 48.

382 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 178; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 71f.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 2.

383 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 198; Schreiber, Untertanen, S. 356.

384 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 310; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 82; der/die Adressat/in konnte eine Bitte jedoch auch bewusst entgegen der Botschaft und Senderintention verstehen oder zuungunsten des/r Supplikanten/in anders entscheiden, vgl. Weber, Praktiken, S. 566; manche Suppliken führten sogar zu gar keiner (überlieferten) Antwort: Ohne eine konkrete kaiserliche Entscheidung der Ehrrestitutionsbitten enden etwa die Causae Bayr und Richter.

385 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 192; Schennach, Supplik, Sp.148.

386 Vgl. Ludwig, Herz, S. 276f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 375; S. 593; S. 599; Schreiber, Untertanen, S. 85f.

387 Vgl. Blickle, Supplikationen, S. 263ff.; Nubola/Würgler, Einführung, S. 9.

388 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 35f.

389 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 5.

390 Ludwig, Herz, S. 10.

391 Vgl. Brakensiek, Einleitung, S. 12; Brakensiek, Supplikation, S. 311; Holenstein, Empowering, S. 5; S. 13; S. 16; S. 18; S. 25f.; Weber, Praktiken, S. 570.

Straftäter versuchten dabei, nachdem sie zuvor nicht den Erwartungen bzw. den Ordnungsvorstellungen einer lokalen Obrigkeit entsprochen hatten, durch das Anerkennen der Herrschenden und formalisierte Unterwerfungsakte, den Supplikenempfänger gnädig zu stimmen.³⁹²

Autoritative Macht

In den Suppliken spiegelte sich zugleich die sogenannte »autoritative Macht« der Obrigkeit. Der Begriff des Soziologen Heinrich Popitz beschreibt eine Macht, die so wirkmächtig war, dass sie, ohne mit äußeren Vor- und Nachteilen zu operieren, (offiziell) willentliche Folgebereitschaft erzeugte. Sie beeinflusste die Einstellungen, Wahrnehmungen, Werturteile und die kommunikativen Praktiken der Betroffenen.³⁹³ Das *Untertanensuppliken*-Projekt zeigt dabei, dass sich die autoritative Macht des Kaisers auch auf die reichsmittelbare Bevölkerung erstreckte.³⁹⁴

Popitz fasst seinen übergeordneten Machtbegriff folgendermaßen zusammen:

»Macht ist machbar, Machtordnungen sind veränderbar [...]. Macht ist omnipräsent, eindringend in soziale Beziehungen jeden Gehalts: sie steckt überall drin. Macht ist freiheitsbegrenzend, als Eingriff in die Selbstbestimmung anderer begründungsbedürftig: alle Macht ist fragwürdig.«³⁹⁵

Im Folgenden unterscheidet er vier anthropologische Grundformen von Macht, von denen oft mehrere miteinander kombiniert vorkommen.³⁹⁶ 1.) die Aktionsmacht als

392 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20.

393 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 177ff.; Ullmann/Haug-Moritz, Projektantrag, S. 4; einen Überblick über die soziologischen Kategorien Macht und Herrschaft gibt Peter Imbusch, vgl. Imbusch, Macht, S. 9ff.: Sie sind primär relationale Phänomene; Macht bezeichnet 1.) was eine Person oder eine Personengruppe »vermag«, meint also physisches und psychisches Leistungs- »Vermögen«, 2.) die jemandem zustehende und/oder ausgeübte Befugnis, über andere oder etwas zu bestimmen, 3.) die existente Staats- oder Regierungsgewalt, 4.) die herrschende Gruppe bzw. Schicht und 5.) den Staat als Ganzes, vgl. ebd., S. 10; sie ist, in Anlehnung an Max Weber, die Fähigkeit, kraft personen- und situationsbezogenen Eigenschaften beliebige Ziele gegen den Widerstand anderer durchzusetzen, vgl. Max Weber zit.n. Imbusch, Macht, S. 11; Plauen, Gnade, S. 29f.; Macht hängt dabei eng mit Entscheidungen zusammen, wobei die dafür notwendige Autorität auch auf der Gewährung von Legitimität seitens der Machtunterworfenen basieren kann, vgl. Imbusch, Macht, S. 11f.; Macht bedarf also durchaus der Machtunterworfenen, welche Macht zuschreiben oder anerkennen, was diesen wiederum eine gewisse »Vor-Macht« verleiht, vgl. Imbusch, Macht, S. 19; Lüdtkke, Einleitung, S. 11.; dies ist die gegenseitige Abhängigkeit von »Herr« und »Knecht« in Georg Wilhelm Friedrich Hegels berühmtem Beispiel, vgl. Lüdtkke, Einleitung, S. 30f.; Herrschaft beschreibt Imbusch als institutionalisierte Macht bzw. soziales Verhältnis, in dem wechselseitige, stark asymmetrische Beziehungen zwischen den Akteur/innen bestehen, vgl. Imbusch, Macht, S. 19; Macht ist abstrakter, Herrschaft konkreter, vgl. Plauen, Gnade, S. 28ff.; Weber folgend lässt sich Herrschaft als »Macht mit Legitimation« verstehen, vgl. ebd., S. 22; für André Holenstein ist sie ein »kommunikatives Verhältnis zwischen Akteuren ungleicher hierarchischer Stellung«, vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 125; für Alf Lüdtkke eine soziale Praxis, ist anerkannte Übermächtigung, vgl. Lüdtkke, Einleitung, S. 9; S. 12f.

394 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 177.

395 Popitz, Macht, S. 20.

396 Vgl. Popitz, Macht, S. 11; S. 23.

Verletzungskraft (jemandem etwas antun können), auf Dauer gestellt durch 2.) die instrumentelle Macht des Geben-und-nehmen-Könnens, Belohnen-und-strafen-Könnens (künftige Sanktionen vornehmen können), 3.) die innere bzw. autoritative Macht, die willentliche, einwilligende Folgebereitschaft erzeugt, ohne mit äußeren Vor- und Nachteilen zu operieren (auch sie steuert Verhalten mit »alternativen Strukturen« des Entweder-Oder), und 4.) die Macht des Datensetzens, die Artefakte bzw. Tatsachen schafft und somit die Wirklichkeit verändert. Während Aktions- und Datensetzmacht primär den ›Spielraum‹ verändern, verändern instrumentelle und autoritative Macht primär das Verhalten.³⁹⁷ Den Vorteil der autoritativen Macht streicht Popitz auf folgende Weise heraus: »Es ist ein Indiz für die Wirksamkeit dieser Macht, daß sie auch dort Konformität erzeugt, wo Handlungen nicht kontrolliert werden können. [...] Man trägt sie als verinnerlichte Kontrolle mit sich herum.«³⁹⁸ Sie resultiert aus dem Maßstabsbedürfnis bzw. dem Suchen nach Anerkennung und Gewissheit: Denn autoritative Macht »beruht auf der Maßstabsbedürftigkeit des Menschen und dem Bestreben, von den Personen und Gruppen, die als maßgebend anerkannt werden, selbst anerkannt zu werden«³⁹⁹, dies betrifft Suppliken im Allgemeinen und Ehrrestitutionssuppliken im Besonderen: Sowohl das Supplikenwesen als auch das Ehrsystem als Anerkennungssystem zeichneten sich durch autoritative Macht aus. Autoritätsbeziehungen beruhen dabei auf einem zweifachen Anerkennungsprozess, nämlich auf der Anerkennung der Überlegenheit des/r Maßsetzenden und dem Streben nach dessen/deren Anerkennung. Autoritative Macht wird ausgeübt, wenn Anerkennung bewusst instrumentell eingesetzt wird, um Einstellungen und Verhalten anderer zu steuern.⁴⁰⁰ Die Untertanen, die um Ehrrestitution supplizierten, folgten ihr bereits.

Aushandlungspraktiken

Das Supplikenwesen in der Strafjustiz⁴⁰¹ zwischen Delinquenten/innen und Obrigkeit konnte das Verfahren, das Urteil, die Strafen oder Missstände im Strafvollzug beeinflussen, diente also dem Aushandeln von Sanktionen, wenngleich es kein regulärer Bestandteil des Strafverfahrens war.⁴⁰² Straftäter, die um Ehrrestitution supplizierten, stellten jedoch nochmals eine eigene Unterkategorie dar: In Ehrrestitutionsverfahren wurden die jeweiligen Delikte meistens eingestanden und die für die Delikte verbüßten offiziellen Strafen zumeist nicht mehr vor dem RHR nach-ausgehandelt, ja waren oft gar nicht mehr aushandelbar, weil bereits verbüßt. Der seither andauernde Ehrverlust und die diversen Fähigkeitsverluste als weitere Sanktionen wurden jedoch sehr wohl ausgehandelt. Supplikanten, die sich gegen obrigkeitliche Urteile bzw. soziale Verurteilungen stellten und ihre Ehre entgegen der Ansicht ihrer Gegner als restituierbar erachteten, begaben sich in die Aushandlung über ihren Status, wobei sie v.a. ein ›Bündnis‹

397 Vgl. Popitz, Macht, S. 24ff.; S. 35.

398 Popitz, Macht, S. 28.

399 Popitz, Macht, S. 32.

400 Vgl. Popitz, Macht, S. 29; S. 108ff.

401 Unter Strafjustiz versteht Karl Härter dabei »sämtliche Institutionen und Verfahren, die normativ fixiertes, deviantes Verhalten verfolgten und sanktionierten.«, Härter, Ordnungsdiskurse, S. 191.

402 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 246ff.

mit dem Kaiser, dessen autoritativer Macht sie bereitwillig folgten, gegen die genannten Gegner anstrebten.

Nadir Weber erklärt Aushandlungspraktiken als kommunikative Praktiken zwischen Ungleichrangigen, die sowohl mit gemeinsamen als auch mit gegensätzlichen Interessen nach einer Übereinkunft suchten, wobei es um Normdurchsetzung ›von oben‹ als auch um Interessensdurchsetzung, ggf. Widerstand, ›von unten‹ ging.⁴⁰³ Man darf sich jedoch nicht zu viel erwarten: Aushandeln von Herrschaft bedeutet lediglich, dass jede Herrschaft der Kooperation der Untergebenen bedarf.⁴⁰⁴ Die für das Ancien Régime typischen reziproken Tauschpraktiken und Verhandlungsstrategien, mittels derer Entscheidungen und Rechte immer wieder neu ausgehandelt wurden, bestimmten auch die Supplikationspraxis.⁴⁰⁵ Ein fordernder Ton oder ein explizites Tauschangebot von Seiten der Untertanen waren jedoch, verständlicherweise, zu vermeiden.⁴⁰⁶ Zudem war die Anwendung entsprechender Aushandlungsstrategien nur in eingeschränktem Ausmaß möglich, hatten die Supplikanten/innen doch nur wenige ›Druck-‹ bzw. ›Machtmittel‹.⁴⁰⁷ Wurden innerhalb eines Verfahrens nur eine oder wenige Suppliken eingereicht und kam es somit nur zu einem geringen ›Hin-und-Her‹, spricht dies ebenso für eingeschränkte Aushandlungspraktiken.⁴⁰⁸ Entsprechend kritisch bemerkt Ludwig zum Beispiel Sachsen: »Hier kann [...] kaum von einem ›Aushandeln der Strafen‹ wie im städtischen Kontext gesprochen werden, vielmehr begegnen Muster von einseitig angebotenen Gegenleistungen«⁴⁰⁹, ein Gabentauschprinzipien folgendes *Do-ut-des*.⁴¹⁰ Mögliche Gegenleistungen aber, z.B. Machtdemonstrationsmöglichkeiten, und die entsprechenden Tauschstrategien gilt es im Folgenden zu untersuchen.

Fazit: Machtlose als Mächtige?

Ehrrestitutionssuppliken gründeten nicht auf einem Rechtsanspruch der Supplikanten auf Wiederherstellung ihrer Ehre, dennoch erlaubten sie es den Untertanen, in eigener Sache zu supplizieren, ermöglichten, im Sinne eines Empowerments bzw. der Interaktion mit der mächtigen Obrigkeit, politische Partizipation, d.h. Partizipation bei obrigkeitlichen Entscheidungen. Zu supplizieren verlieh den Supplikanten gegenüber ihren Sanktionierungsinstanzen wie auch gegenüber der Obrigkeit, welcher sie Machtdemonstrationsmöglichkeiten verschufen, selbst Macht. Zu supplizieren wie auch auf Suppliken zu reagieren, enthielt somit Machtdemonstrationsmöglichkeiten. Die entsprechende *win-win*-Situation resultierte aus einem Gabentausch: Man musste etwas investieren für den erhofften Gewinn, d.h. dafür, dass auch der ›Bündnispartner‹ investierte: Rolle für Rolle, Anerkennung für Anerkennung. Dies qua dem Medium Supplik anbieten zu können – denn erst dieses Medium erlaubte eine entsprechende Darstellung –, begründete die Macht der Ohnmächtigen.

403 Vgl. Weber, Praktiken, S. 56off.

404 Vgl. Brakensiek, Einleitung, S. 11f.

405 Vgl. Ludwig, Herz, S. 9f.; Nubola/Würgler, Einführung, S. 12f.

406 Vgl. Weber, Praktiken, S. 565.

407 Vgl. Nubola/Würgler, Einführung, S. 12f.

408 Vgl. Ludwig, Herz, S. 241ff.

409 Ludwig, Herz, S. 173; vgl. Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.

410 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311.

4.4.2 Der RHR

Wie die Adressierung zeigt, waren die hier untersuchten Suppliken direkt an den Kaiser gerichtet.⁴¹¹ Sprachlich kennzeichnend war dabei der Superlativ („Allergändigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster“).⁴¹² Schreiber und Ullmann stellen jedoch die Frage, ob den supplizierenden Untertanen bewusst war, dass sich der Kaiser nur in Ausnahmefällen persönlich mit den Suppliken auseinandersetzte.⁴¹³ Für ihre Bearbeitung war nämlich der kaiserliche RHR zuständig,⁴¹⁴ für den die Beschäftigung mit Suppliken ein zentrales Tätigkeitsfeld darstellte.⁴¹⁵

Der im Grunde multifunktionale RHR wird von der Forschung bisher zumeist als Höchstgericht beschrieben,⁴¹⁶ wenngleich er nicht ausschließlich als Gericht fungierte – gerade bei Untertanensuppliken stellt sich die Frage, in welcher Funktion der RHR Verfahren führte.

Als Gericht war er, neben dem RKG, eines von zwei (!) Höchstgerichten des HRRs,⁴¹⁷ die beide eine Art Justizaufsicht über die Territorien des Reichs ausübten.⁴¹⁸ Darin spiegelt sich auch die »doppelte Staatlichkeit« des HRRs, d.h. der Dualismus von Kaiser und Reichsständen,⁴¹⁹ der an heutige Spannungsfelder zwischen staatlichen und supra-staatlichen Gebilden erinnert. Die beiden Höchstgerichte schützten

»die im Zuge der frühmodernen Staatsbildung [...] neu geschaffenen Landes- und Policyordnungen und schließlich das europaweit verbreitete römisch-kanonische Recht, das seit dem späten 15. Jahrhundert [...] als »Gemeines Recht« eine rasante Rezeptionsphase erlebte«⁴²⁰,

und waren v.a. »Zivilgerichte«. Strafsachen behandelten sie kaum. Es existierte sogar ein reichsweites Appellationsverbot in »peinlichen Sachen«, es gab für Strafsachen also keine höhere Instanz.⁴²¹ Der RHR war dabei ein Höchstgericht von quasi europäischem Rang: Prozesse aus Gebieten, die heute Teil von 16 europäischen Staaten sind, vom Mit-

411 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 216; Schreiber, Untertanen, S. 86.

412 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 86.

413 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 158; Schreiber, Untertanen, S. 86; Ullmann, Gnadengesuche, S. 180.

414 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 216ff.; Schreiber, Untertanen, S. 17; S. 129; S. 152.

415 Vgl. RHRO 1559, S. 30f.

416 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 73; Schreiber, Untertanen, S. 19; Sellert, Vorwort Akten, S. 7; darauf, dass dieser Fokus lediglich eine »Forschungsvereinbarung« sei, wies Peter Moraw schon 1990 hin, vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.630.

417 Vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163; Moraw, Reichshofrat, Sp.630; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166f.; Ortlieb, Gnadensachen, S. 177; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 117; Schenk, Kaisertum, S. 249; Schreiber, Untertanen, S. 17; Sellert, Reichshofrat, S. 17; Johann Jakob Moser nennt in seinen Darstellungen an den entsprechenden Stellen nur Literatur aus demselben Jahrhundert, Moser, Grund-Riß, S. 607ff.; Moser, Justizverfassung, S. 303ff.

418 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 163.

419 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 1.

420 Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 12.

421 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 478; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 207; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.916.

telmeer bis an die Nordsee, wurden an ihm geführt,⁴²² »[...] in alphabetischer Reihenfolge Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowenien, Tschechien«⁴²³, so Leopold Auer.

Im Gegensatz zu den 1821 auf die damaligen deutschen Staaten aufgeteilten RKG-Akten (für die Einzelfallanalysen wurden die Akten aus den Hauptstaatsarchiven München und Stuttgart eingesehen) sind die RHR-Akten als weitgehend geschlossener Bestand erhalten geblieben und lagern heute im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.⁴²⁴

»Inhaltlich stellen die Archivalien des Reichshofrats ein fast unerschöpfliches Reservoir für historische Forschungen von der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Alten Reiches bis hin zur Geschichte einzelner Territorien, Familien und Personen dar«⁴²⁵,

so Auer. Überblicke über die Forschungsgeschichte geben Thomas Schreiber⁴²⁶ und Wolfgang Sellert⁴²⁷.

Entstehung & Entwicklung

Der RHR ist die Weiterentwicklung und organisatorische Verdichtung eines Phänomens, das in der *Hofordnung*, d.h. der Verwaltungsreform des Königs und späteren Kaisers Maximilian I. (1493–1519) von 1497/98 wurzelt. Mit dieser *Hofordnung* entstand der RHR, *avant la lettre*, als kaiserliche Antwort auf die Reichsreform von 1495 mit der Gründung des RKGs und der Stärkung der Reichsstände,⁴²⁸ die Geschichte von RHR und RKG sind daher eng miteinander verwoben.⁴²⁹

»Auf den ersten Blick ließe sich die graduelle Stärkung des Reichshofrats in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als der Versuch der Etablierung eines eigenen – in räumlicher, politischer und bald auch konfessioneller Hinsicht – spezifisch kaiserlichen Gerichts interpretieren, als eines auf den Monarchen ausgerichteten »Gegen-Reichskammergerichts«⁴³⁰,

422 Vgl. Sellert, Projekt, S. 203; Sellert, Vorwort Akten, S. 7.

423 Auer, Erschließungsstrategien, S. 211.

424 Vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 214; Schreiber, Untertanen, S. 17; Sellert, Projekt, S. 205.

425 Auer, Erschließungsstrategien, S. 214.

426 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 20ff.; der Grund für den jüngsten Aufschwung und die zentrale Stütze der RHRsforschung ist das bis 2025 laufende deutsch-österreichische Langzeitprojekt zur Erschließung der Judizialserien der RHR-Akten unter der Leitung der *Göttinger Akademie der Wissenschaften*, vgl. Rasche, Urteil, S. 203ff.; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 139; Schreiber, Untertanen, S. 19; unter der Leitung Sellerts wurden bisher einzelne geschlossene, weniger umfangreiche Aktenbestände wie die *Alten Prager Akten* (Kartons mit ca. 1200–1500 Prozessakten) verzeichnet, vgl. Sellert, Projekt, S. 209; einschlägig sind die Arbeiten von Eva Ortlieb zum RHR und jene von Stefan Ehrenpreis speziell zum RHR Rudolfs II.; vgl. z.B. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 15; Ortlieb, Kommissionen, S. 47ff.; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 117ff.; Ortlieb, Reichstag, S. 76ff.; Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 263ff.

427 Vgl. Sellert, Vorwort Akten, S. 10ff.

428 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 12f.; Moraw, Reichshofrat, Sp.630; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; Sellert, Reichshofrat, S. 18; Wieland, Ausnahme, S. 127f.

429 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275; Sellert, Reichshofrat, S. 16.

430 Wieland, Ausnahme, S. 128.

denn »Den Anspruch, weiterhin Inhaber der Gerichtsgewalt (*iurisdictio*) und damit oberster Gerichtsherr [...] zu bleiben, hatten die Kaiser nie aufgegeben.«⁴³¹ Mit der Entstehung des RKGs, das ebenfalls im Namen des Kaisers urteilte, und des RHRs war der römisch-deutsche König bzw. Kaiser, der schon nach mittelalterlicher Auffassung in erster Linie als Richter und Schutzherr der Gerechtigkeit galt, nun auch förmlich oberster weltlicher Richter des HRRs und blieb dies bis zu dessen Ende.⁴³² Wie Eva Ortlieb festhält, bedurfte der Kaiser aber auch, unabhängig vom RHR als Höchstgericht, einer Behörde zur Behandlung von Suppliken, war er doch Ansprechpartner für bedrängte Untertanen.⁴³³

Schon der Hofrat Kaiser Maximilians I. wies Kennzeichen einer auf Dauer gestellten, kollegial verfassten Behörde auf.⁴³⁴ Ortlieb betont dabei, dass der RHR im Gegensatz zum RKG als herrschaftlicher Rat entstanden war, dessen Aufgabe primär die eines kaiserlichen Rates in Rechts-, Lehens- und Gnadenangelegenheiten war.⁴³⁵ Die Bezeichnung RHR ist erst seit der ersten *RHRsordnung* (= *RHRO*) von 1559 belegt,⁴³⁶ Stefan Ehrenpreis spricht für dieses Jahr von der »Gründung des RHRs«.⁴³⁷ Seit 1559, so Wieland, war der RHR ein »veritables Reichsgericht«.⁴³⁸ Die Konsolidierungsphase

431 Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275.

432 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 80; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 159f.; S. 195; Schreiber, Untertanen, S. 22.

433 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 128; der analytische Begriff Behörde bezieht sich auf organisatorische Einheiten und deren administrative und herrschaftliche Tätigkeiten, vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Behörde; s. v. Gericht; Simon, Behörde, Sp.1155; Wieland, Verwaltung, Sp.260; Willoweit, Verwaltung I, Sp.867; »Unter einer Behörde wollen wir großzügig ein Organ verstehen, das bestimmte (nach heutigem Maßstab öffentlich-rechtliche) Amtsgeschäfte durchführt, also ganz allgemein »Ämter« (im institutionalisierten Sinne), Dienststellen, Einrichtungen, kurzum: jede »Verwaltungsorganisation« unabhängig von ihrer Konsistenz.«, so die Arbeitsdefinition Michael Hochedlingers in seinem einschlägigen Aufsatz, Hochedlinger, Behördengeschichte, S. 79; der RHR lässt sich als Gericht und Behörde mit nicht-gerichtlichen Funktionen bezeichnen (Stefan Ehrenpreis beschreibt den RHR zumindest »im System der« bzw. »im Zusammenspiel mit den« Hofbehörden wie dem GR oder der Reichshofkanzlei, vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 77ff.) oder aber als Behörde i. w. S., die sowohl gerichtliche als auch nicht-gerichtliche Tätigkeiten wahrnahm; entsprechende Räte waren das Musterbeispiel früher Behördenbildung, der Begriff Behörde selbst existiert jedoch erst seit Ende des 17. Jahrhunderts, vgl. Simon, Behörde, Sp.1155; möglicherweise ließe sich auch von einer Organisation sprechen: »Formal organizations are generally understood to be systems of coordinated and controlled activities that arise when work is embedded in complex networks of technical relations and boundary-spanning exchanges.«, so Meyer/Rowan, Organizations, S. 340; der Begriff wird in der Soziologie nicht einheitlich definiert, als Merkmale einer Organisation, die unter anderem als soziales Subjekt auftreten kann, gelten ihre Errichtung zur Erreichung von bzw. ihre Orientierung auf bestimmte Ziele, der Besitz einer formalen Struktur, Arbeitsteilung, Machtdifferenzierung, die Einrichtung auf eine langfristige Existenz, ein komplexes Interaktionssystem, genau festgelegte Mitglieder, aber auch genau festgelegte Verfahren (eine moderne Eigenschaft, die der RHR Rudolfs II., wie manch andere dieser Merkmale, nicht aufwies), vgl. Endruweit, Organisationssoziologie, S. 17ff.

434 Vgl. Wieland, Fehde, S. 84.

435 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 21.

436 Vgl. Wieland, Ausnahme, S. 127f.; Wieland, Fehde, S. 83.

437 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 286.

438 Vgl. Wieland, Fehde, S. 86.

des RHRs dauerte jedoch auch noch um 1600 an.⁴³⁹ Die Kompetenz des RHRs in Justizangelegenheiten hatte sich zwar schon in seinen Anfangsjahren verfestigt, aber erst unter den Kaisern Maximilian II. (1564–1576) und Rudolf II. (1576–1612) wurde mit der Entstehung des Geheimen Rats (= GR) als spezielles politisches Gremium eine funktionale Ausdifferenzierung und somit eine Trennung von Politik und Rechtsprechung erreicht.⁴⁴⁰ Doch auch danach behielt der RHR eine politische Funktion,⁴⁴¹ und

»es bestand eine im einzelnen noch nicht gründlich untersuchte personelle Verbundenheit zwischen dem Geheimen Rat und dem RHR. So gehörte beispielsweise der Reichsvizekanzler als Chef der Reichshofkanzlei beiden Gremien an.«⁴⁴²

Der Supplikant Raiser etwa supplizierte sowohl an den RHR als auch den GR, die Akten zu seinem Fall enthalten sowohl diese als auch jene Suppliken.⁴⁴³ Unter Maximilian II. und Rudolf II. kam es jedenfalls zur professionellen Juridifizierung des RHRs, d.h. zu höheren Anforderungen hinsichtlich der juristischen Qualifikationen der RHRäte.⁴⁴⁴ Der RHR Rudolfs II. war von einer steigenden Bedeutung und Inanspruchnahme seit der Mitte der 1580er Jahre gekennzeichnet und entwickelte sich zum dominierenden Reichsgericht ab der Zeit um 1620.⁴⁴⁵

Die Ausdifferenzierung und Juridifizierung der Behörde im 17. Jahrhundert, etwa die schriftliche Fixierung des Verfahrensrechts 1654 und die generelle Rechtsentwicklung, bringen das Problem mit sich, dass Beschreibungen des RHRs, die aus dem 18. Jahrhundert stammen,⁴⁴⁶ schwerlich für Untersuchungen seiner Frühzeit genutzt werden können,⁴⁴⁷ da die Gefahr besteht, den weniger ›festgelegten‹ und stattdessen freieren Charakter⁴⁴⁸ der Behörde im 16. Jahrhundert zu verkennen.

Aufgaben & Zuständigkeit

Wenngleich in der Forschung meist die gerichtliche Funktion des RHRs hervorgehoben wird,⁴⁴⁹ muss daher auf seine das 16. Jahrhundert hindurch andauernde⁴⁵⁰ Mehrfachfunktion⁴⁵¹ als Gericht, oberstes politisches Beratungsgremium und Verwaltungs-

439 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 75f.

440 Vgl. Wieland, Fehde, S. 85f.

441 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 22f.

442 Sellert, Reichshofrat, S. 22; für den RHR und GR Maximilians II. vgl. Ullmann, Geschichte, S. 24.

443 Vgl. Akt Raiser, fol. 28rff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsverfahren, S. 59f.

444 Vgl. Wieland, Fehde, S. 86.

445 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 281; Ehrenpreis, Tätigkeit, S. 46; Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 76; Ortlieb/Polster, Prozessfrequenz, S. 193; S. 196; S. 213ff.; Schenk, Kaisertum, S. 249; Wieland, Fehde, S. 90f.; dagegen besaß der RHR laut Oestmann schon um 1600 als Gericht größeres politisches Gewicht als das RKG, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

446 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 13; S. 285; Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 95.

447 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 13f.

448 Schon Wolfgang Sellert sprach vom Wandel des RHRs hin zu einer stärker gerichtlichen Institution Anfang des 17. Jahrhunderts, vgl. Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 94.

449 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 630.

450 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166.

451 Auch in anderen europäischen ›Staaten‹ existierten entsprechende Behörden, die administrative wie auch gerichtliche Aufgaben wahrnahmen: Ein Beispiel ist das in Gwilym Dodds Studie zu pe-

behörde des Kaisers z.B. für Lehens- und Standesangelegenheiten (Gratialis) verwiesen werden:⁴⁵² Laut RHRO von 1559 sollte der RHR »bei Ansuchen um Hilfe«, aber auch bei »Justiziasachen« entscheiden.⁴⁵³ Er hatte die ausschließliche Zuständigkeit in kaiserlichen Reservatrechten.⁴⁵⁴ Die »Gnadensachen« am RHR sind allerdings bisher, wie Ort-

titions behandelte englische *parliament* mit seiner Verbindung von »justice and graces«, vgl. Dodd, Justice, S. 1ff.: auch das vormoderne *parliament* zeichnete sich durch seine administrativ-jurisdiktionelle Doppelfunktion aus, vgl. ebd., S. 4; S. 9; S. 221; S. 318; Dodd spricht daher von einer »mixture of complaints and requests«, die eingebracht wurden, ebd., S. 2; auch die Doppelfunktion des Parlaments beruhte auf der des jeweiligen Königs, der Herrscher und Richter in Einem war, vgl. ebd., S. 234f.; S. 318; S. 323; Gnade wurde ausgeübt, wenn der König keinem Rechts- oder Verwaltungsverfahren folgen musste, vgl. ebd., S. 232f.; aber: »Modern attempts to categorize or define cases that fell within the remit of royal grace should not obscure the very real possibility that most contemporaries, when they used the term, did not understand the concept of »grace« in such a precise or clearly delineated way. [...] the vast majority of petitioners (and the clerks and lawyers who drafted their supplications) probably used the word »grace« in only a very loose sense, as a way of asking for the king's personal consideration of the supplicant's request and to acknowledge the king's authority to resolve such matters through his personal judgment. [...] It was a turn of phrase that some petitions utilized whilst others did not. [...] In practice, although petitions were dispatched in parliament by drawing on a number of different legal, moral, and governmental imperatives, petitioners almost certainly had no clear view of where the boundaries between these different considerations lay; where the Crown's obligation to do justice stopped and the king's choice to exercise royal grace began. The terms »grace« and »justice«, which were in one sense quite incompatible, nevertheless appear to have been regarded by contemporaries as interchangeable [...]«. ebd., S. 235.

- 452 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 29ff.; S. 35; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 307; Moraw, Reichshofrat, Sp.630; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166; Ortlieb, Gnadensachen, S. 177; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 132; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.914; Rasche, Urteil, S. 215; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 140; Schreiber, Untertanen, S. 18; Sellert, Projekt, S. 206; Sellert, Reichshofrat, S. 21; Ullmann, Gnadengesuche, S. 178; Westphal, Reichshofrat, S. 128f.; Wieland, Fehde, S. 85; laut ENZ stellt Verwaltung ein Subsystem zur bürokratischen Organisation von (den sich in der Frühen Neuzeit entwickelnden) Staaten oder anderen Körperschaften dar, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.255: »Mit V. bezeichnet man die Summe der Institutionen, die polit. Entscheidungen vorbereiten, prüfen und in regelmäßigen Verfahren ihre Durchführung anordnen und diese Umsetzung ggf. kontrollieren; schließlich gilt auch die Tätigkeit dieser Institutionen als V.«, ebd., Sp.255; es ging um die Wahrnehmung herrschaftlicher Rechte, vgl. Willoweit, Verwaltung, Sp.865; Verwaltung ist ein Instrument zur Durchsetzung von Macht, nach Max Weber ist sie »Herrschaft im Alltag«, vgl. Emich, Formalisierung, S. 81; Wieland, Verwaltung, Sp.255; in der Frühen Neuzeit war die Verwaltung jedoch nur ansatzweise ausdifferenziert, es gab kaum ausschließliche Verwaltungsinstitutionen, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.256; sie war weder personell, noch institutionell oder im Handeln von anderen Gewalten getrennt, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.256; Willoweit, Verwaltung I, Sp.865; die dominierende Form der frühneuzeitlichen Verwaltung war der herrschaftliche Rat im Verbund mit den für die Fixierung von Beschlüssen zuständigen Kanzleien; das typische Verwaltungsverfahren war eines des Beratschlagens und Ratgebens, vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.258; Willoweit, Verwaltung I, Sp.867.
- 453 Vgl. RHRO 1559, S. 28.
- 454 Vgl. Sellert, Projekt, S. 201f.; bzgl. der reichshofrätlichen Zuständigkeiten ist es notwendig, zwischen Hoheits- bzw. Reservatrechten, Regalien und Privilegien zu unterscheiden: 1.) Reservate waren einem Herrscher vorbehaltene Sonderrechte, vgl. DRW, s. v. Reservat; Pahlow, Majestätsrechte, Sp.1123f.; 2.) Regalien, ein vielschichtiger Begriff, waren königliche Hoheitsrechte, und zwar ursprünglich alle Reservate, egal ob uneingeschränkt oder nicht oder verleht oder nicht, vgl. Marquart, Regalien, Sp.844.; Wegener, Regalien, Sp.471ff.; seit dem Mittelalter fallen darunter, neben höchstrichterlichen Befugnissen, v.a. Berg-, Münz- und Verkehrsregalien, aber auch die Gewäh-

lieb für dessen Formierungsphase konstatiert, dem allgemeinen Trend folgend, weniger erforscht als Judizialsachen:⁴⁵⁵

»Die Gnadensachen dürften [...] eine wichtige Rolle bei der Ausbildung des kaiserlichen Hofrats als permanenter, wesentlich für Parteiansuchen aus dem Reich zuständiger Institution [...] gespielt haben. Das bedeutet auf der anderen Seite, daß der Reichshofrat nicht in erster Linie als Gericht entstanden ist, sondern als kaiserliche Behörde für Lehens- und Gnadensachen – eine Behörde, die allerdings von Beginn an auch Prozesse führte.«⁴⁵⁶

Matthias Schnettger nennt daher folgende Forderungen für eine neue Verwaltungsgeschichte:

»Zum einen wäre die Tätigkeit des Reichshofrats und seiner Mitglieder außerhalb des Bereichs der Rechtsprechung, insbesondere in Lehnsangelegenheiten und Gratialsachen, systematisch zu untersuchen. Zum anderen wäre das Verhältnis zu den anderen Institutionen am Kaiserhof genauer aufzuarbeiten, wie dies Stefan Ehrenpreis für die

rung von Geleitbriefen und Nobilitierungen/Standeserhöhungen; die Grenzen zu anderen Hoheitsrechten waren unscharf, vgl. Marquart, Regalien, Sp.844.; Pelizaeus, Kaiser, Sp.257f.; Wegener, Regalien, Sp.471ff.; Willoweit, Verwaltung I, Sp.865; das DRW definiert Regal als »(ursprünglich) vom König vergebenes Herrschafts-/Nutzungsrecht, [...] als Regalien werden schließlich Rechte bezeichnet, an denen ein öffentliches Interesse besteht, auch wenn die Nutzung entgeltlich an Privatpersonen übertragen wurde«, DRW, s. v. Regal; die Handhabung der Regalien fiel der Verwaltung zu, vgl. Willoweit, Verwaltung I, Sp.865; 3.) Der Kaiser konnte Privilegien, d.h. Sonderrechte erteilen: Der historisch und landläufig uneinheitlich gebrauchte – einmal auf formale, einmal auf inhaltliche Kriterien bezogene – Begriff meinte, als Quellen- bzw. Rechtsbegriff, zumeist ein Einzelrecht, einen begünstigenden Hoheitsakt für eine Einzelperson, ein Sonderrecht bzw. ein persönliches Vorrecht im Gegensatz zu dem für alle Mitglieder einer Gruppe geltenden Recht, vgl. DRW, s. v. Privileg; Krause, Privileg, Sp.1999ff.; Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.391f.; Mohnhaupt, Privileg HRC, Sp.2005f.; die römischen Rechtsquellen verwendeten für Privilegien auch die synonymen Begriffe *diploma*, *gratia*, *indulgentia*, *rescriptum* u.a., im Deutschen hießen sie auch Brief, Freiheit, Gerechtigkeit, Gnade, Handfeste etc., beide Male konnten das Recht und/oder die dazugehörige Urkunde gemeint sein, vgl. DRW, s. v. Privileg; wobei die unterschiedlichen Bezeichnungen die unterschiedlichen Erteilungsgründe und -zwecke widerspiegeln, vgl. Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.398f.; Privilegien dienten der Ergänzung, Korrektur bzw. Vervollkommnung der Rechtsordnung, vgl. Mohnhaupt, Privileg HRC, Sp.2008; die Privilegienerteilung oblag dem Gesetzgeber, im Alten Reich war sie ursprünglich ein aus seiner Gesetzgebungsgewalt (*potestas legitimatoria*) (!) abgeleitetes Reservatrecht des Kaisers, vgl. Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.394f.; Mohnhaupt, Privileg HRC, Sp.2006f.; zu den kaiserlichen Privilegien zählten unter anderem Geleit-, Pass- und Schutzbriefe, Legitimationen und Volljährigkeitserklärungen, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 18; der Privilegienerteiler betonte dabei stets den Gnadenscharakter seiner Entscheidung, auch wenn Privilegien als Gegenleistung für erbrachte bzw. zu erbringende Dienste vergeben wurden; Zuwiderhandeln wurde mit einer Geldstrafe sanktioniert, die zur Hälfte dem Erteilenden, zur Hälfte dem/r Privilegierten zu entrichten war, vgl. Mohnhaupt, Privileg ENZ, Sp.394f.; Restitutionsurkunden hatten ebenso Ausnahmeharakter und drohten Strafen für künftiges Zuwiderhandeln an, der Begriff Sonderrechte eignet sich in ihrem Fall jedoch nicht.

455 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 177.

456 Ortlieb, Gnadensachen, S. 202.

Zeit Rudolfs II. versucht hat. Schließlich wären auch die Forschungen Gschließers zum Personal des Reichshofrats zu vertiefen und auszubauen.«⁴⁵⁷

Zum ersten dieser Punkte vermag diese Studie einen kleinen Teil beizutragen.

Der RHR war während der angesprochenen Zeit jedenfalls nie ein reines Gericht,⁴⁵⁸ er verfügte über eine gleichsam allumfassende administrative, jurisdiktionelle und politische Zuständigkeit.⁴⁵⁹ »In seinen Tätigkeitsbereich fiel nahezu jeder Aspekt der kaiserlichen Machtfülle.«⁴⁶⁰ Derartige Gewalten, v.a. Justiz und Verwaltung, waren in der Frühen Neuzeit noch nicht voneinander getrennt,⁴⁶¹ der Herrscher vereinigte sie als Inhaber der Machtfülle oder -vollkommenheit (*plenitudo potestatis*) in seiner Hand.⁴⁶² Der Kaiser und sein RHR befanden sich also zugleich in und außer- bzw. überhalb der Justiz.⁴⁶³

Die verschiedenen Gewalten des Kaisers dürften ansatzweise erklären, wieso Supplikanten zwischen Gnadenbitten und rechtlicher Argumentation hin und her wechseln konnten. Für die Analyse der Suppliken ist daher zu fragen, welche Funktion(en) bzw. Rolle(n) des Kaisers konkret angesprochen wurden und in welchen er schließlich auftrat.

»Darüber hinaus übte der RHR – vielfach in Konkurrenz zum RKG – umfangreiche Tätigkeiten aus, die wir heute im weitesten Sinne dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuordnen würden. Dazu gehörten Vormundschaftsbestellungen, Adoptionen, Standeserhöhungen und die Erteilung der Volljährigkeit (Indulte); ferner [...] die Erteilung von Schutzgeleiten und einer Fülle von Privilegien«⁴⁶⁴

so Sellert. Es hing von der Herkunft, dem Aktionsradius, Kontakten u.a. der Betroffenen ab, welche Instanz angerufen wurde, der RHR oder das RKG.⁴⁶⁵ Abgesehen von kaiserlicher Lehensvergabe und Privilegierungen qua kaiserlichen Reservatrechten⁴⁶⁶

»galten in sachlicher und personenstandsrechtlicher Hinsicht die gleichen Prinzipien für beide Reichsgerichte: Die erstinstanzliche Zuständigkeit bei Fällen von Landfriedensbruch, der Ausweis als *forum privilegiatum* für Reichsunmittelbare, Hilfe bei Rechtsverweigerung und Appellationsinstanz für das gesamte Reichsgebiet. Das hieß grundsätzlich für die Frage der Verteilung der Kompetenzen zwischen den Reichsgerichten, daß ihre Zuordnung in der Entscheidung der Parteien selbst begründet lag – das zuerst angerufene Tribunal war eben wegen dieser Erst-Anrufung zuständig, eine *Maxime*, die sich im Grundsatz der »Prävention« niederschlug. Damit sollte der willkürliche Wechsel von einem Gericht zum anderen im Laufe eines Verfahrens

457 Schnettger, Rechtsgeschichte, S. 236.

458 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167.

459 Vgl. Wieland, Fehde, S. 84.

460 Schreiber, Untertanen, S. 18.

461 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.631; Sellert, Reichshofrat, S. 22; Willoweit, Verwaltung I, Sp.865.

462 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 23f.

463 Vgl. Wieland, Ausnahme, S. 129f.

464 Sellert, Projekt, S. 206.

465 Vgl. Hausmann, Herkunft, S. 199.

466 Vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163.

verhindert werden, was sich allerdings bei einer geschickten Umformulierung des Klagepunktes durch die Parteien umgehen ließ [...].⁴⁶⁷

Auch in manchen Ehrrestitutionsverfahren musste der RHR gegen eine doppelte Prozessführung an beiden Reichsgerichten zur selben Zeit einschreiten.⁴⁶⁸ Dementsprechend ist zu fragen, durch welchen Akt der Fall an welchem Gericht zuerst rechtshängig geworden war,⁴⁶⁹ denn das Gericht, das als erstes angerufen worden war, blieb für den Fall zuständig⁴⁷⁰ (in der Causa Scheu etwa hielt der RHR fest: »hat sein begern nit statt [...], weil die sach albereit am Khay Cammergericht anhengig«⁴⁷¹). Beide standen in regem Aktenaustausch.⁴⁷² Teilweise versuchte sich der RHR zwar, v.a. durch Mahnschreiben um Prozessbeschleunigung (Promotoriales), am RKG einzumischen, was dieses jedoch nie akzeptierte.⁴⁷³ Die beiden Gerichte waren aber niemals eindeutig zueinander positioniert,⁴⁷⁴ beide rezipierten Römisches Recht und verbanden es mit deutsch- bzw. gewohnheitsrechtlichen Praktiken,⁴⁷⁵ Sie hatten einander ergänzende, z.T. parallele Funktionen,⁴⁷⁶ es gab Doppelzuständigkeiten und eine gewisse prinzipielle Konkurrenz.⁴⁷⁷ Ihr Verhältnis war jedoch größtenteils von Kooperation und wechselseitiger Anerkennung geprägt, vielfach kam es auch zu personellem Austausch.⁴⁷⁸

»Was jedoch die räumliche und sachliche Zuständigkeit sowie die Prozesspraxis betrifft, gestaltete sich das Verhältnis zwischen Reichskammergericht und Reichshofrat weit komplizierter, als es die schroffe Alternative »ständisch und protestantisch« auf der einen, »monarchisch und katholisch« auf der anderen Seite, nahelegt.«⁴⁷⁹

Räumlich betrachtet war der RHR für das gesamte HRR,⁴⁸⁰ für Reichs-»Deutschland« und -»Italien« zuständig,⁴⁸¹ aber auch für die Rechtsangelegenheiten der österreichischen Erblande und Böhmen in seiner Funktion als landesherrlicher Rat,⁴⁸² sodass sich

467 Wieland, Fehde, S. 90; vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168; Rasche, Urteil, S. 212; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 128.

468 Vgl. Akt Scheu; Akt Stumpf.

469 Vgl. Diestelkamp, Zuständigkeit, S. 163.

470 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 18.

471 Akt Scheu, fol. 441r.

472 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 90; Wieland, Ausnahme, S. 129.

473 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170.

474 Vgl. Wieland, Fehde, S. 499.

475 Vgl. Sellert, Projekt, S. 204; Wieland, Fehde, S. 84.

476 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 635.

477 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 20.

478 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170; Rasche, Urteil, S. 213; Wieland, Ausnahme, S. 128; Wieland, Fehde, S. 89f.

479 Wieland, Ausnahme, S. 128.

480 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 630.

481 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp. 635.

482 Vgl. Ortlieb, Revisionsgericht, S. 189ff. (der RHR als Gericht für Revisionen gegen Entscheidungen der nieder- und oberösterreichischen Regierung sowie des Hofmarschallamts; für Ober- und Innerösterreich bis zur Länderteilung nach dem Tod Kaiser Ferdinands I.; für Niederösterreich und das Hofmarschallamt, bis die 1620 gegründete österreichische Hofkanzlei den RHR in einem längeren Prozess verdrängte); Schenk, Protokollüberlieferung, S. 130; Schreiber, Untertanen, S. 17f.

auch für die Erblände und Böhmen Material in der *Untertanensuppliken*-Datenbank findet.⁴⁸³

Die RHR-Verfahren⁴⁸⁴, sofern sie überhaupt greifbar sind, hingen an den unterschiedlichen Aufgaben des RHRs als Gericht und Verwaltungsbehörde.⁴⁸⁵ Die derart administrativ-jurisdiktionelle Behörde mit ihrer noch wenig formalisierten Arbeitsweise⁴⁸⁶ (*»Von einem förmlichen Verfahren mit den der Zeit bereits bekannten Prozessmaximen, wie Ladung, rechtliches Gehör etc., kann nicht die Rede sein. Was uns begegnet, sind prozessuale Fragmente.«*⁴⁸⁷) führte dementsprechend nicht nur Gerichtsprozesse⁴⁸⁸ (d.h. Rechtsstreitigkeiten⁴⁸⁹), sondern auch Verwaltungsprozesse⁴⁹⁰. Prozessuale und nicht-prozessuale Verfahren wiesen zur Regierungszeit Rudolfs II., wie die einzelnen Aufgaben selbst, keine Trennschärfe auf.⁴⁹¹ Seit Kaiser Maximilian I. war es aber üblich, die Organisation und die mehr oder minder formalisierten Entscheidungsverfahren einzelner Behörden mittels Ordnungen, wie eben der *RHRO*, zu regeln.⁴⁹²

483 Vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 213; Akt Raiser; oder der Supplikant Peter von Holz aus Waidhofen/Ybbs, vgl. Datenbank, Verfahren.

484 Carola Hartmann-Polomski blickt auf das reichshöfliche »Beschlussverfahren« allgemein, vgl. Hartmann-Polomski, Regelung, S. 143ff.; Schreiber spricht generell von dessen »Verfahrenspraxis«, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 25; es lässt sich daher von Verfahren generell (*»nicht als ›Prozesse im eigentlichen Sinn des Begriffs«*, so Ortlieb/Polster, Prozessfrequenz, S. 193) sprechen, denn sowohl gerichtliche als auch administrative Verfahren, vereint durch den vielfach gleichen Geschäftsgang, waren z.T. formalisiert bzw. gleichförmig ablaufende Handlungsweisen zur Entscheidungsfindung, die durch kommunikative Formung neue Situationen hervorbrachten, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168; Schlögl, Anwesende, S. 61ff.; Verfahren, die in der Frühen Neuzeit aber weder komplett autonom abliefern noch garantiert zu Entscheidungen führten, folgten dabei festgelegten Regeln, grenzten sich gegenüber ihrer Umwelt ab, bestimmten Handlungsoptionen und konnten, indem die Betroffenen sich in ihnen verstrickten, Akzeptanz erzeugen, mussten aber auch auf gewisse Weise »gerecht« ablaufen, um als legitim anerkannt zu werden, vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 27ff.; Barbara Stollberg-Rilinger versteht Verfahren, die in verschiedenen Bereichen wie etwa der Justiz oder der Verwaltung vorkommen können (vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 16), entsprechend allgemein als *»Handlungssequenzen [...], deren äußere Form generell (zumeist schriftlich) geregelt ist und die der Herstellung verbindlicher Entscheidungen dienen. Es kennzeichnet sie idealiter, dass ihr Ausgang zu Beginn offen ist und erst im Verlauf durch das Verfahren selbst hervorgebracht wird. Es kennzeichnet sie ferner, dass sie eine funktionale Autonomie gegenüber ihrer Umwelt besitzen, d.h. dass sie symbolisch herausgehoben und markiert sind [...]. Und es kennzeichnet sie schließlich, dass die Beteiligten sich ihnen schon zum Voraus unterwerfen, unabhängig von dem späteren Ausgang. Das unterscheidet Verfahren [...] von Verhandlungen.«*, Stollberg-Rilinger, Einleitung Verfahren, S. 9; sie unterscheidet insgesamt gerichtliche, legislative, Verwaltungs- wie auch politische Verfahren, vgl. ebd., S. 11; S. 14.

485 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 35.

486 Vgl. Ortlieb, Reichstag, S. 78.

487 Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 94.

488 Laut ENZ dienen Prozesse *»als gerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung oder zur Sanktion abweichenden Verhaltens«*, Keiser, Prozess, Sp.518.

489 Vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, s. v. Prozess; s. v. Rechtsstreit; Münchener Rechtslexikon, s. v. Prozeß.

490 Vgl. Wieland, Verwaltung, Sp.255f.; Willoweit, Verwaltung I, Sp.868.

491 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 63f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168.

492 Vgl. Willoweit, Verwaltung I, Sp.867f.

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Das Verfahren am RHR war weniger streng ausgebildet als das am RKG bzw. es war nur in Versatzstücken vorhanden, zudem war gelehrt-juristische Sachkunde hier lange Zeit weniger gefragt als dort.⁴⁹³ Die Nicht-Festlegung auf fixierte Verfahrensregeln ist daher ein wesentlicher Unterschied zum RKG:⁴⁹⁴ »[...] der RHR entschied oft nicht im Wege eines förmlichen Prozeßverfahrens, sondern auf diplomatischem Wege, gleichsam regierungs- und verwaltungsmäßig.«⁴⁹⁵ Dies lag an der kaiserlichen, über-richterlichen Legitimierung des RHRs und seiner Beschäftigung auch mit politischen Fragen als »Staatsrat« des Kaisers, also an der Tatsache, dass der RHR kein reines Gericht war⁴⁹⁶ und

»– manifestiert im Abweis von allzu eindeutig einklagbaren Regeln – eben nicht an den unerbittlichen Lauf eines selbständig gewordenen Rechts gekettet war, sondern der immer wieder die Möglichkeit wahrnehmen konnte, sich im Sinne von ›Gerechtigkeit‹ und ›Gnade‹ über das Recht – die Justiz – zu stellen.«⁴⁹⁷

Der RHR konnte aus »kaiserlicher Machtvollkommenheit« verfahren,⁴⁹⁸ eine gesetzlich festgeschriebene Prozessordnung wäre von den meisten Zeitgenossen als Eingriff in diese gesehen worden.⁴⁹⁹ Die *RHROen* waren daher kürzer gehalten als die *RKGOen* und enthielten keine detaillierten Prozessbestimmungen. Der RHR sollte nicht zu streng an Normen gebunden sein, um mit größerem Spielraum abwägen und entscheiden zu können.⁵⁰⁰ Es wird daher auch nicht von einem Prozessrecht, sondern vom *stilus curiae*, d.h. dem Gerichtsgebrauch gesprochen,⁵⁰¹ wenngleich auch am RHR Kameralprozesse auf Basis des Römischen Rechts geführt werden konnten (s. Kap. 6.6)⁵⁰², da die Bestimmungen der *RKGOen* zumindest Vorbildfunktion für Verfahren am RHR hatten.⁵⁰³ In der Praxis waren sich die Verfahren an beiden Höchstgerichten ähnlich, auch wenn der RHR nicht so streng gerichtsförmig arbeitete. Fälle wurden am RHR auch entsprechender Weise *Causae* und nicht Prozesse genannt.⁵⁰⁴

Unter den gerichtlichen Verfahren waren Kameralprozesse, aber auch summarische Prozesse, darunter unter anderem Mandatsverfahren (s. Kap. 6), häufig. Teilweise ging es auch, wie in der *Causa Rodenburger*, um kaiserliche (Interzessions-)Schreiben ohne fixierte Form.⁵⁰⁵

493 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.634; Sellert, Reichshofrat, S. 40.

494 Vgl. Wieland, Fehde, S. 84.

495 Sellert, Reichshofrat, S. 40; vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22.

496 Vgl. Moraw, Reichshofrat, Sp.634; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166f.; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22.

497 Wieland, Fehde, S. 84.

498 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 216.

499 Vgl. Ortlieb, Prozessverfahren, S. 137; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22.

500 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166f.; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 117; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.22; Ullmann, Geschichte, S. 28f.; S. 31f.

501 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 13f.; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 117.

502 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168ff.; Ullmann, Geschichte, S. 32.

503 Vgl. Wieland, Fehde, S. 88.

504 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168.

505 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 37; S. 42.

Die fehlenden prozessrechtlichen Beschränkungen, aber auch Billigkeitserwägungen, freies Ermessen und politische Überlegungen führten zu einer kürzeren Verfahrensdauer als am RKG,⁵⁰⁶ die reichshofrätlichen Verfahren waren »straffer und elastischer«.⁵⁰⁷ Rechtsmittel wie Mandate konnten schneller erteilt werden (*nota bene*: Mandate werden von manchen Autoren auch als Rechtsmittel bezeichnet, allerdings könnten diese, Begriffe ähnlich ungenau verwendend wie manche Supplikanten, Rechtsmittel mit rechtlichen Mitteln generell »verwechseln«).⁵⁰⁸ Schon die mittelalterlichen Rechtsgelehrten hatten Überlegungen dazu angestellt, dass Mandate ohne Prüfung der Sachlage gewährt werden und schleunige Verfahren möglich sein sollten.⁵⁰⁹ Der RHR konnte die Parteien auch zu weiteren schriftlichen Äußerungen anleiten und so einen Informationsaustausch und sogar eine gütliche Konfliktbeilegung mittels Vergleichen erreichen,⁵¹⁰ in der *Causa Scheu* scheint ein derartiger Versuch allerdings gescheitert zu sein (s. Kap. 6.6).

Besetzung & Sitz

Der RHR bestand aus einer juristisch gebildeten Gelehrten- und einer adeligen Herrenbank.⁵¹¹ Die RHRäte der Ersteren repräsentierten

»spätestens seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die juristische Elite des Reiches, hatten alle ein Rechtsstudium, meist auch an einer der nach wie vor überaus prestigeträchtigen oberitalienischen Universitäten, und fast immer mit der Promotion zum *Doctor iuris*, absolviert, und betrachteten mit Fug und Recht die Kooptation in den Reichshofrat als die Krönung ihrer beruflichen und sozialen Karriere.«⁵¹²

Außerdem sollten sowohl die RHRäte der Gelehrten- als auch der Herrenbank diplomatische Erfahrungen aufweisen können.⁵¹³ Letztere beschreibt Wieland wie folgt:

»Die Mitglieder der Herrenbank [...] stammten, wenn sie nicht den österreichischen Herrenstand repräsentierten, meist aus dem reichsunmittelbaren Adel Frankens, Schwabens und der Rheinlande, so daß das Personal des Reichshofrats mit einer weiteren bedeutenden Gruppe der kaiserlichen Klientel die regionalen und sozialen Zentren der kaiserlichen Präsenz im Reich in der unmittelbaren Umgebung des Reichsoberhauptes widerspiegelte.«⁵¹⁴

506 Vgl. Hartmann-Polomski, *Regelung*, S. 148; Mitteis/Lieberich, *Rechtsgeschichte*, S. 275; Moraw, *Reichshofrat*, Sp.634; Sellert, *Prozessgrundsätze*, S. 175f.

507 Vgl. Sellert, *Prozess des Reichshofrats*, Sp.24.

508 Vgl. Ehrenpreis, *Gerichtsbarkeit*, S. 282; Uhlhorn, *Mandatsprozess*, S. 42ff.

509 Vgl. Uhlhorn, *Mandatsprozess*, S. 42ff.

510 Vgl. Rasche, *Urteil*, S. 202ff.; Wieland, *Fehde*, S. 88.

511 Vgl. Ortlieb, *Prozessverfahren*, S. 120; Sellert, *Reichshofrat*, S. 38; Wieland, *Fehde*, S. 86f.

512 Wieland, *Fehde*, S. 86.

513 Vgl. Sellert, *Reichshofrat*, S. 38.

514 Wieland, *Fehde*, S. 87.

Die RHRäte wurden vom Kaiser selbst ausgewählt und besoldet, weshalb eine (relative) richterliche Unabhängigkeit wie am RKG undenkbar war.⁵¹⁵ Die Räte waren überwiegend, aber nicht ausschließlich katholisch; um 1600 war etwa ein Siebtel evangelisch.⁵¹⁶ Auch evangelische Parteien, wie z.B. Rodenburger, riefen den RHR an.⁵¹⁷ Die konfessionelle Haltung des RHRs entsprach jedoch stets der kaiserlichen, d.h. der katholischen Reichspolitik.⁵¹⁸

Dass der Kaiser selbst oberster Richter des RHRs war, zeigt seine Möglichkeit zur Einflussnahme. Die RHRäte leisteten jedoch zumindest offiziell einen Eid, unparteiisch Recht zu sprechen.⁵¹⁹ Auch in der Wahrnehmung der Untertanen/innen galt der RHR, trotz seines kaisertreuen Personals und dem nicht-fixierten Prozessrecht, als ein Reichsgericht bzw. eine Reichsinstitution.⁵²⁰

Bis 1550 versahen jeweils 12 bis 18 Räte zugleich ihren Dienst, danach stieg ihre Anzahl sukzessive an, sodass es 1657 stets 24 Räte waren. Von 1559 bis zum Ende des Alten Reichs sind insgesamt 445 RHRäte nachgewiesen, davon 222 aus dem Binnenreich, 191 aus den österreichischen Erblanden, 10 aus Italien und den Niederlanden und 22 nicht näher bestimmbare. Anfangs waren die Räte aus dem deutschen Süden und Südwesten und Österreich in der Überzahl (großes personelles Gewicht hatten der Münchner Hof und die bayerische Landesuniversität Ingolstadt⁵²¹), man denke auch an die Herkunft der um Ehrrestitution bittenden Supplikanten/innen aus »kaisernahen« Gebieten (s. Kap. 3). Zur Zeit Rudolfs II. gab es also sowohl bzgl. der RHRäte als auch der Supplikanten eine Verbindung zwischen dem RHR und dem Süden des HRRs.

Der RHR arbeitete am Kaiserhof bzw. folgte dem Itinerar des Kaisers.⁵²² Besonders während der Reichstage, die jeweils in einer Stadt des Reichs stattfanden, war er gezwungen, kurzfristige »Explosionen« des Geschäftsanfalls zu verkraften, da die Untertanen dann eine besonders gute Gelegenheit hatten, dem Kaiser ihre Suppliken zu überreichen.⁵²³

Inanspruchnahme

Schreiber weist darauf hin, dass sich im chronologischen Längsschnitt Spitzen der Inanspruchnahme des RHRs in den Reichstagsjahren 1582 und 1594 zeigen:⁵²⁴ Es war nicht nur die persönliche, sondern auch die geografische Nähe zum Kaiser, welche zu vermehrten Supplikationen führte.⁵²⁵ In den Reichstagsjahren 1597/98, 1603 und 1608, als

515 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168ff.; Ortlieb, Reichshofrat, Sp.918; Schreiber, Untertanen, S. 18; Sellert, Reichshofrat, S. 33.

516 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169f.; Sellert, Reichshofrat, S. 34.

517 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

518 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 169f.; Schreiber, Votum, S. 210f.

519 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 26f.

520 Vgl. Wieland, Fehde, S. 92.

521 Vgl. Wieland, Fehde, S. 87.

522 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 167; Schreiber, Untertanen, S. 18; Wieland, Fehde, S. 85.

523 Vgl. Wieland, Fehde, S. 85.

524 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 168.

525 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 173f.

der Kaiser am Reichstag nicht anwesend war, gab es keine entsprechenden Spitzen;⁵²⁶ denn nur wenn der Kaiser persönlich anwesend war, kam der »Charakter des Reichshofrats als Fortsetzungsinstitution des mittelalterlichen königlichen Hofgerichts [...] zum Ausdruck [...]«. ⁵²⁷ In der durchaus chaotischen Endphase der Regierungszeit Rudolfs II. nahmen die Suppliken generell ab.⁵²⁸

›Behördennutzung‹

Das Aushandeln von Reaktionen und Sanktionen, das Initiieren von und Partizipieren an obrigkeitlichen Entscheidungen und die eigenständige Wahl eines obrigkeitlichen Adressaten belegen eine gewisse ›Freiheit‹ der Supplikanten/innen in der Nutzung obrigkeitlicher Behörden.⁵²⁹ Sie mussten dieses durchaus ernste ›Spiel‹ nicht ›spielen‹, aber wenn, dann konnte es gewisse Probleme lösen.⁵³⁰

Das Konzept der Justiznutzung versteht Justiz dementsprechend nicht als bloßen Repressionsapparat, sondern als ein obrigkeitliches »Angebot« zur Konfliktregulierung.⁵³¹ Martin Dinges' These geht davon aus, dass Personen bzw. Untertanen aktiv zwischen existierenden institutionalisierten Konfliktlösungsangeboten wählen konnten und auch tatsächlich wählten.⁵³²

»Als ›Justiznutzung‹ bezeichne ich den Umgang der Zeitgenossen mit den Gerichten. Mit dem Konzept der ›Justiznutzung‹ ist sowohl die Inanspruchnahme von Justiz als auch deren Form gemeint. Die Gerichte werden im Sinn dieses Zugriffs lediglich als ein obrigkeitliches institutionelles Angebot betrachtet, dessen Inhalt nur zum Teil durch die Gerichtsherren determiniert wurde. Die Rolle der Gerichte wurde nämlich von der Bevölkerung, die sich diese Institutionen durch Nutzung aneignete, durchaus mitdefiniert. Erst beide Vorgänge, Angebot und Annahme, bestimmen gemeinsam den Charakter der Institution Gericht.«⁵³³

Die Gerichte erscheinen also als institutionelle Angebote, die von den Untertanen/innen genutzt werden konnten und von deren Interessen mitbestimmt wurden.⁵³⁴ Die Interessen der Justiznutzenden förderten aber auch die Durchsetzungschancen der Justiz und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung, Justiz und Justiznutzern/innen beeinflussten sich wechselseitig.⁵³⁵ Justiznutzung ging dabei immer einher mit einer gewissen Über-

526 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 170; S. 175.

527 Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 195.

528 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 169; Vöcelka, Rudolf, S. 112; S. 114; S. 116.

529 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 503-544; Würgler, Suppliken, S. 26.

530 Für die Supplikanten/innen galt, grob gesagt, das von Franz Kafka poetisch formulierte Prinzip: »Das Gericht will nichts von dir. Es nimmt dich auf, wenn du kommst [...]«. Kafka, Proceß, S. 205; zur Dispositionsmaxime (s. Kap. 5) vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 122.

531 Vgl. Blauert/Schwerhoff, Einleitung, S. 11; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 165f. (kritisch); Würgler, Suppliken, S. 26.

532 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 26.

533 Dinges, Justiznutzung, S. 535; vgl. ebd., S. 508; Würgler, Suppliken, S. 26.

534 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 504; S. 508; Ludwig, Herz, S. 18; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 37.

535 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 507ff.; S. 540; S. 544; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 37.

nahme der an Institutionen geltenden normativen und sozialen Regeln, Werten, Denk- und Sprechmustern.⁵³⁶ Ausgewogener als Dinges beschreibt Ulrike Ludwig das Konzept:

»Die Gerichte sind als institutionelles Angebot, als eine Möglichkeit unter vielen zu begreifen, deren Bedeutung für die Konfliktregulierung im Einzelfall wesentlich durch die Interessen der Akteure mitbestimmt war. [...] Allerdings kann Strafjustiz auch nicht auf ein Angebot reduziert werden, das durch die Untertanen nach Belieben genutzt werden konnte oder auch nicht. An die Landesherrschaft waren ohne Frage Macht- und Definitionspotentiale gebunden, die einen zentralen Einfluss auf die Ausformulierung der Rechtspraxis hatten.«⁵³⁷

Schon Dinges bemerkte, dass der Teil der Bevölkerung, der die Justiz nutzte, möglichst alle Institutionen bzw. Möglichkeiten ausnutzte und es verstand, die Konkurrenz verschiedener Gerichte gezielt zu seinem Vorteil einzusetzen.⁵³⁸ Gerade der RHR als jurisdiktionell-administrative Behörde dürfte dabei für die Supplikanten attraktiv gewesen sein: »Wenn es [...] einen formalen Rechtsweg gibt, den man beschreiten kann, aber nicht muss, hat das Rückwirkungen schon auf die vor- und außergerichtlichen Konfliktmechanismen«⁵³⁹, so Barbara Stollberg-Rilinger. Der Stellenwert des Außergerichtlichen ist daher hervorzuheben:

»Überhaupt ist die Unterscheidung zwischen außergerichtlichen, vorgeordneten und gerichtlichen Konfliktregelungen lediglich idealtypisch zu verstehen. In Bewußstein und Handeln der Akteure handelt es sich dabei nicht um klar hierarchisierte und zeitlich hintereinander geschaltete Phänomene, sondern um ein Ensemble von Optionen, deren man sich je nach situativem Kontext abwechselnd bedient.«⁵⁴⁰

Angesichts der administrativ-jurisdiktionellen Funktion des RHRs ist allerdings zu fragen, ob in seinem Fall anstelle von Justiznutzung nicht genauer bzw. umfassender von »Behörden-« oder »Justizverwaltungsnutzung« gesprochen werden sollte. Damit soll jedoch nicht die Nutzung dessen gemeint sein, was als Justizverwaltung bezeichnet wird,⁵⁴¹ sondern »The subjects' uses and appropriations of state courts and offices«⁵⁴², wie André Holenstein schreibt. Die unscharfe Trennung bzw. Verbindung der einzelnen Funktionen des RHRs erlaubte den Supplikanten gewisse Handlungsspielräume, sodass nicht von vornherein klar war, worum sie bitten würden.

536 Vgl. Krischer, Problem, S. 48f.; »Man könnte deswegen vermuten, dass die Verrechtlichung von Resistenz durch Justiznutzung und Aushandlungsprozesse [...] immer auch die Staatsgewalt stärkte, die nämlich, wie Wolfgang Reinhard es formulierte, in aller Regel eine nicht-intendierte Nebenfolge politisch-sozialen Handelns war.«, ebd., S. 50f.

537 Ludwig, Herz, S. 18.

538 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 542.

539 Stollberg-Rilinger, Formalisierung, S. 10.

540 Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 36.

541 Vgl. DRW, s. v. Justizverwaltung.

542 Holenstein, Empowering, S. 22.

Justiznutzung, und zu ergänzen ist nun: auch ›Justizverwaltungsnutzung‹ stellte in vielen ›Alltagskonflikten‹ nicht die erste Wahl dar.⁵⁴³ Gerichtsprozesse wurden häufig erst nach einer Reihe von außer- bzw. vorgerichtlichen Konflikten angestrebt,⁵⁴⁴ Friedenswahrung wurde zumeist als wichtiger erachtet als das Erreichen eines offiziellen Urteils.⁵⁴⁵ In jedem Fall bedurfte ›Justizverwaltungsnutzung‹ der Überwindung einer Schwelle, da ein Konflikt auf ein relativ formelles bzw. ein formelleres Niveau gehoben werden musste.⁵⁴⁶ Ihre möglichen unberechenbaren Folgen und das damit verbundene Risiko mussten gut abgewogen werden.⁵⁴⁷ Andreas Würgler meint ferner, dass Verfahren wohl nicht immer angestrengt wurden, um zu Entscheidungen zu führen, sondern vielleicht auch, um endgültige (nachteilige) Entscheidungen zu verhindern.⁵⁴⁸ Stollberg-Rilinger nennt die »befriedende Wirkung des In-der-Schwebe-Lassens«⁵⁴⁹, des Liminal-Bleibens. Man konnte entsprechende Behörden auch nur nutzen, um mit möglichen Gerichtsprozessen zu drohen und den eigenen Standpunkt zu unterstreichen. Justiznutzung diente dabei paradoxerweise der Justizvermeidung.⁵⁵⁰ Nicht-prozessuale Verfahren am RHR hatten somit die doppelte Chance, eine schnelle Konfliktlösung zu bewirken.

4.4.3 Suppliken am RHR

Gratiale- & Judizialakten

Bereits im ursprünglichen RHRsarchiv wurden Akten in bestimmten »Registraturen« abgelegt, welche die zeitgenössischen Ordnungsvorstellungen spiegelten, die aber nicht die Trennschärfe juristischer Grundsatzdefinitionen aufwiesen.⁵⁵¹ Es unterschied Feudal-, Gratiale- und Judizialakten und unterteilte diese wiederum, je nach der in den Akten verwendeten Sprache, in die »deutsche« und die »lateinische Expedition«.⁵⁵² Akten

543 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 511ff.

544 Vgl. Wieland, Ausnahme, S. 133.

545 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 514; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 36.

546 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 515.

547 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 518f.; S. 525; Wieland, Ausnahme, S. 133.

548 Vgl. Würgler, Funktionen, S. 521.

549 Stollberg-Rilinger, Einleitung Entscheidungen, S. 19.

550 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 504; S. 513; S. 536.

551 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 180f.; Schreiber, Untertanen, S. 36; S. 358; doch nicht einmal das Ordnungsverständnis um 1600 vermag die Bestandsstruktur des RHRsarchivs abzubilden, denn die Archivstruktur änderte sich im Lauf der Zeit, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 37f.: Ende des 18. Jahrhunderts gab es in der deutschen Judizialregistratur neun verschiedene Serien, die der RHRsregistrator Nikolaus Wolf in *acta currentia* und *acta decisa* aufzuteilen bzw. umzusortieren versuchte; seinen Bemühungen wurde jedoch durch die Auflösung des HRRs ein Ende gesetzt, vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 215; die von ihm 1806 angelegten Serien *Antiqua*, *Denegata Antiqua* und *Denegata recentiora* bis zum Buchstaben G blieben unvollständig, vgl. Sellert, Projekt, S. 206f.; während die *Alten Prager Akten* und *Judicialia miscellanea* noch gar nicht berührt worden waren, vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 215.; zudem gibt es irrtümlich in der deutschen Expedition enthaltene lateinische Verfahrensakten, z.B. die Untertanensuppliken der Familie Nicolas und von Johann Baptist Paris, beide aus Besançon, vgl. Datenbank, Verfahren.

552 Vgl. Sellert, Projekt, S. 206.

gleicher Verfahren konnten dabei in verschiedenen Registraturen landen, die Archivlogik entsprach nicht der Verfahrenslogik: *Gratialis* waren im Wesentlichen Urkunden, die Supplikanten/innen kraft kaiserlicher Regale und Reservatrechte Privilegien und Rechte zusprachen, z.B. Druckprivilegien, Geleit-, Pass- und Schutzbriefe, Pfründe, Legitimationen etc.⁵⁵³ Zu ihnen zählten nicht nur Begnadigungen in Strafverfahren, sondern auch die Bearbeitung anderer Gnadenansuchen, d.h. sie überschritten sich sowohl mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Kaisers als auch mit seinen Reservatrechten.⁵⁵⁴ *Judicialia* dagegen enthielten manchmal ebenso Bitten um kaiserliche Begnadigung oder um Interventionsschreiben.⁵⁵⁵ Denn: »Die sog. *Judicialia* versammeln die als Gerichtssachen interpretierten Vorgänge, die *Feudalia* und *Gratialis* dagegen *Lehens- und Gnadensachen*.«⁵⁵⁶ Geordnet wurden die Verfahrensakten also danach, ob »nur« interveniert oder ob etwas verliehen wurde,⁵⁵⁷ ob zwei oder drei Akteure miteinander kommunizierten.⁵⁵⁸

Die Archivsignaturen der Untertanensuppliken im Quellenkorpus veranschaulichen die uneinheitliche Zuordnung zu *Gratialis* und *Judicialia*.⁵⁵⁹ Von den neun Verfahren nach Sexualdelikten sind fünf (unter anderem die *Causa Bayr*⁵⁶⁰) in den *Restitutiones natalium ac legitimationes* und somit den *Gratialis* überliefert, vier (unter anderem die *Causae Rodenburger* und Richter mit verbüßten offiziellen Strafen) in den *Alten Prager Akten* und somit den *Judicialia*. Von den fünf Verfahren nach Tötungsdelikten wurden drei (unter anderem die *Causae Brenneisen* und H. Radin) in den *Restitutiones natalium ac legitimationes* (*Gratialis*) überliefert, zwei (unter anderem die *Causa Radin/Seifried*) in den *Alten Prager Akten* (*Judicialia*). Alle drei Verfahren nach Diebstählen (unter anderem die *Causa Scheu* mit dem Injurienvorwurf) wurden in den *Alten Prager Akten* (*Judicialia*) überliefert. Von den sechs Verfahren nach anderen Eigentumsdelikten wurden zwei (unter anderem die *Causa Stumpf*) in den *Judicialia miscellanea* (*Judicialia*) überliefert, zwei in den *Decisa* (*Judicialia*), und jeweils eines in den *Alten Prager Akten* (*Judicialia*) sowie den *Restitutiones natalium ac legitimationes* (*Gratialis*).

Wie Ortlieb mit dem Hinweis auf den pönalen Charakter von Mandaten vermerkt (s. Kap. 6), stand dem RHR

»eine breite Palette an Maßnahmen zur Verfügung, zu der nicht nur prozessuale Anordnungen – Befehl, Ladung, Mandat – gehörten, sondern auch Gnadenverfügungen – etwa Fürbittschreiben – und die Aktivierung diplomatischer Kanäle. Anstelle

553 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 108f.

554 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 178.

555 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 183.

556 Ortlieb, Gnadensachen, S. 180.

557 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 357.

558 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 41.

559 Vgl. Datenbank, Akten: Tektonik.

560 Weitere »dichte« Einzelfallanalysen müssten klären, ob etwa die bereits verbüßte oder noch nicht verbüßte Strafe ein Kriterium für die Zuordnung zu *Gratialis* bzw. *Judicialia* darstellte, wie die drei genannten Ehebruchsverfahren vermuten lassen, oder ob davon unabhängig sowohl diese als auch jene Zuordnung möglich war.

eines beantragten Mandats konnte der Reichshofrat einen einfachen kaiserlichen Befehl, der nicht mit einer Strafandrohung versehen war, bewilligen oder eine kaiserliche Kommission einsetzen.«⁵⁶¹

Den genannten Registraturen nach können Gratialverfügungen, z.B. Gewähungen von Geleit- und Passbriefen, Legitimationen usw.,⁵⁶² und Judizialverfügungen, z.B. kaiserliche Befehle, Ermahnungen, Empfehlungen, Fürbittschreiben und andere Interventionsschreiben, auch Mandate und Zitationen,⁵⁶³ unterschieden werden. Die in Ehrrestitutionssuppliken konkret erbetenen Verfügungen sind dabei allesamt dieser zweiten Gruppe, den Judizialverfügungen, zuzuordnen (s. Kap. 6).

Die zwei wesentlichen Prozessarten waren, so Sellert, Mandats- und Zitationsprozess, deren genaue Unterscheidung jedoch schwierig ist⁵⁶⁴ und die erst im 17. Jahrhundert geregelt wurden.⁵⁶⁵ In der RHRO von 1559 war noch keine Rede von konkreten Verfahrensarten.⁵⁶⁶ Die Handhabung entsprechender Verfügungen am RHR Rudolfs II. kann erst im Rahmen der Einzelfallanalysen beschrieben werden. Hier sei daher nur ein kurzer Ausblick auf die spätere, von Sellert untersuchte Zeit gewährt: Mandatsprozesse führten zu einstweiligem Rechtsschutz, Zitationsprozesse zur Ladung des Beklagten.⁵⁶⁷ Schon der Supplikant Scheu bat allerdings um ein Mandat aus kaiserlicher Barmherzigkeit, später um einen Befehl an seinen Injurianten,⁵⁶⁸ was jedoch noch nicht auf eine der später systematisierten Verfahrensarten schließen lässt. Förmliche Zitationsprozesse waren relativ selten.⁵⁶⁹ In ihnen wurde der Beklagte geladen um sich auf die Klage einzulassen.⁵⁷⁰ Eine *citatio* erfolgt in der Causa Scheu nur durch das RKG.⁵⁷¹

Interventionsschreiben an andere Obrigkeiten⁵⁷² waren »Schreiben, in denen der Kaiser sich zwar zugunsten der Supplikanten verwendete, den betroffenen Obrigkeiten ein bestimmtes Verhalten aber lediglich empfahl«⁵⁷³, also keine Befehle, »nur« Ermahnungen, die als kaiserliche Schreiben jedoch, neben der Gnadengewährmöglichkeit einen gewissen Nachdruck enthielten.⁵⁷⁴ Dabei boten sie Vorteile für den Aussteller und den Adressaten, denn so konnten sich beide ohne Eingriff des einen in die Kompetenzen des anderen gnädig erweisen und ihr Gesicht wahren,⁵⁷⁵ oder wie Ehrenpreis für Religionskonflikte vor dem RHR feststellt:

561 Ortlieb, Prozessverfahren, S. 125.

562 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 182.

563 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 35ff.; Ortlieb, Gnadensachen, S. 197ff.

564 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.24; Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 95; Schreiber nennt Reskriptsprozesse, Mandatsprozesse und Kommissionsverfahren, vgl. Schreiber, Untertanen, S. 112ff.

565 So in der RHRO von 1654, vgl. RHRO 1654, S. 102ff.; S. 111f.; S. 228ff.

566 Vgl. RHRO 1559, S. 27ff.

567 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 85.

568 Vgl. Akt Scheu, fol.366v; fol.436vf.

569 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.27.

570 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25.

571 Vgl. Akt Scheu, fol.355v.

572 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 119.

573 Schreiber, Votum, S. 215.

574 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 194ff.

575 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 194; Schreiber, Untertanen, S. 120f.; Westphal, Reichshofrat, S. 133.

»ein vorschneller Gebrauch letzter Mittel, die – wie das Mandat – einen konsequenten Einsatz aller Strafsanktionen verlangt hätten, brachte unter den gegebenen Verhältnissen den Kaiserhof selbst in Zugzwang und drohte, bei allzu häufig fehlgeschlagenen Einsätzen die kaiserliche Reputation zu beschädigen und die Erhaltung der Rechtsfunktion des RHR [...] zu gefährden. Daher nutzte der RHR das summarische Verfahren lediglich als Handhabe, sich alle denkbaren Reaktionsmöglichkeiten [...] offenzuhalten.«⁵⁷⁶

Dementsprechend bewilligte der RHR vorwiegend Fürbittschreiben,⁵⁷⁷ Wie etwa in der Causa Rodenburger. Ortlieb zufolge waren kaiserliche Interventionen vergleichsweise leicht, d.h. ohne genauere Prüfung, zu erwirken.⁵⁷⁸ Die Wirkung kaiserlicher Interventionen lässt sich jedoch nur anhand der RHR-Akten oft nicht mehr feststellen.⁵⁷⁹

Suppliken als Anträge generell

Nicht nur die Zeitgenossen pflegten eine Unterteilung in Gratial- und Judizialregistraur, auch die Forschung versuchte sich verschiedentlich an einer – erfolglosen – Systematisierung von Suppliken anhand der Aspekte Gnade und Recht.⁵⁸⁰ Laut Schreiber dürfte die Ursache für die begrifflichen Probleme darin liegen, dass sich die Definition von Gnadensuppliken auf die *Petitio* bezieht, die der Rechtssuppliken dagegen auf die *Narratio*.⁵⁸¹ Da Suppliken z.B. in der *Narratio* auf ein Justizgeschehen verweisen, aber in der *Petitio* auf ein kaiserliches Reservatrecht Bezug nehmen konnten, werden die vorgeschlagenen Bezeichnungen der komplexeren Realität nicht gerecht. Noch dazu waren Justiz und Verwaltung, wie zu Beginn erläutert, miteinander verbunden.⁵⁸² Schreiber rät daher von Einteilungen entlang moderner juristischer Systematiken ab und verwendet einen weiten Supplikenbegriff.⁵⁸³

576 Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 282.

577 Vgl. Schreiber, *Votum*, S. 215.

578 Vgl. Ortlieb, *Gnadensachen*, S. 197.

579 Vgl. Ortlieb, *Gnadensachen*, S. 196.

580 Werner Hülle etwa schlägt eine Dreiteilung in Gnadensuppliken ohne Rechtsanspruch auf das Erbetene (z.B. Bitten um Gewährung einer Gunst oder von Privilegien, wie z.B. Geleitbriefe), Rechtssuppliken als auf ein gefährdetes oder verletztes Rechtsgut der Supplikanten/innen bezogene Schutzmittel und Rechtssupplikationen gegen inappellable Endurteile vor; die Differenzierung von Gnaden- und Rechtssuppliken entspricht, laut Schreiber, grob den reichshofrätlichen Registaturen *Gratialis* und *Judicialia*, findet aber wie diese kaum eine Entsprechung in den Quellen selbst, vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 34; eine weitere Unterscheidung stellt jene zwischen Gnaden- und Justizsuppliken dar; Gnadensuppliken meinen in diesem Fall die Bitte um Gewährung einer Gnade durch Höhergestellte, Justizsuppliken dagegen betreffen Justiz oder Verwaltung (z.B. Klagen), vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 34f.; Würigler, *Suppliken*, S. 20; aber, so Schreibers Kritik, »Das Dilemma ist, dass nun Gnadensuppliken alles sein können, sowohl Bitten um Hilfe in einer Notlage, aber auch Bitten um Begnadigung, die aber je nach Belieben wiederum auch in die Rechtssuppliken oder Justizsuppliken passen würden.«, Schreiber, *Untertanen*, S. 35; weder die Quellen- noch die Forschungsbegriffe halten sich an diese Unterscheidung, vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 87; Würigler, *Suppliken*, S. 20.

581 Vgl. Schreiber, *Suppliken*, S. 223; Schreiber, *Untertanen*, S. 266.

582 Vgl. Schreiber, *Suppliken*, S. 223.

583 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 35f.

Unter Suppliken dürfen demnach nicht nur, wie lange Zeit geschehen, Gnadenbitten verstanden werden.⁵⁸⁴ Schreiber zufolge bezeichnete der Begriff *supplicatio* am RHR in der Praxis *alle* Anträge bzw. Eingaben von Parteien in einem reichshofrätlichen Verfahren.⁵⁸⁵ Als Reichsoberhaupt und oberster Richter konnte der Kaiser Recht sprechen, durch Begnadigungen Korrekturen bzw. Milderungen von Urteilen und Strafen vornehmen oder auch aus Gnade in Konflikte eingreifen, denen keine Rechtsansprüche zugrunde lagen,⁵⁸⁶ denn

»Die Gnadengewalt des Kaisers [...] ermöglichte dem Kaiser auch, als Hüter des Wohls und der Rechte der Reichsglieder in Konfliktsituationen zu intervenieren und auf einen rechtlichen oder an Grundsätzen der Billigkeit ausgerichteten Konfliktaustrag zu dringen – unabhängig von der Zuständigkeit eines vom Kaiser getragenen Gerichts.«⁵⁸⁷

Der Übergang zwischen Bitten und Beschwerden war fließend: Auch Klagen hießen *supplica*.⁵⁸⁸ Der Supplikant Johannes Schwarz etwa sagte in seiner Supplik (seinem »Bitten«⁵⁸⁹) mit rechtlichen Petita,⁵⁹⁰ er komme nicht umhin, »gegen vnnd wider meine eigene vorgesetzte Obrigkeit [...] aller vnderthennigst Zu klagen«⁵⁹¹. Klagen sollten aber nicht, wie am RKG, in artikulierter Form, d.h. in »Artikel« aufgeteilt, sondern in einfacher Geschichtserzählung wie andere Suppliken vorgebracht werden.⁵⁹² Auch formalsprachlich gesehen waren sich Klagen und (andere) Suppliken dabei sehr ähnlich.⁵⁹³ »Abgrenzbar ist die Klage von der Supplikation im eigentlichen Sinn nur auf Basis der erbetenen kaiserlichen Verfügung, nicht aber aufgrund der Formgebung«⁵⁹⁴, so Schreiber. Im Umgang mit Suppliken zeigt sich die »unauflöbliche Verflochtenheit der kaiserlichen Rechts- und Gnadengewalt« bzw. die »kaiserliche Rechts- und Gnadengewalt *in actu*«. ⁵⁹⁵ Bei den Einzelfallanalysen wird daher zu fragen sein, ob die Supplikanten um Gnade baten oder ob sie auch, nebenher, zugleich oder stattdessen, Gerichtsprozesse anstrebten – denn all dies konnte mit Suppliken bewerkstelligt werden.

Hausmann/Schreiber verstehen die vielfältigen Suppliken an den Kaiser aus den genannten Gründen als Textsorte, die sich durch folgende Merkmale auszeichnete: durch den Sprechakt des Bittens in schriftlicher Form; durch eine asymmetrische Kommunikationssituation; durch eine bestimmte formale und sprachliche Ausgestaltung, welche das Machtgefälle zwischen Sender und Adressat dar- und herstellte und welche zur Anschließbarkeit des Kommunikationsakts beitrug; und durch die Vielfalt der so kommu-

584 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 13.

585 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 217; Stefan Brakensiek verwendet den Begriff »Eingabe«, vgl. Brakensiek, Einleitung, S. 14f.

586 Vgl. Ortlieb, Reichshofrat, Sp.914; Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 277f.

587 Ortlieb, Untertanensuppliken, S. 278.

588 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25.

589 Vgl. Akt Schwarz, fol.242v.

590 Vgl. Akt Schwarz, fol.241vf.

591 Akt Schwarz, fol.241r.

592 Vgl. Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25.

593 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 353f.

594 Schreiber, Untertanen, S. 354.

595 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 82f.

nizierten Inhalte.⁵⁹⁶ Suppliken waren nach ganz bestimmten Konventionen hergestellte Dokumente.⁵⁹⁷

Eingreifen in Strafsachen

Schreiber unterschied 2015 folgende Kategorien von Untertanensuppliken: Bitten um eine kaiserliche Gunst wie z. B. ein Privileg, Bitten um kaiserliche Hilfe aus Anlass strafrechtlicher Verfolgung, Bitten um kaiserliche Hilfe bei der Verfolgung ökonomischer Ansprüche und die marginale Gruppe der an den RHR herangetragenen Untertanenkonflikte.⁵⁹⁸ In seiner Dissertation hält Schreiber fest, dass der RHR seltener Bitten erfüllte, wenn er in einen Konflikt zwischen Untertanen und Obrigkeiten, z. B. in strafrechtlichen Angelegenheiten, eingreifen sollte, als wenn eine kaiserliche Gunst erbeten wurde;⁵⁹⁹ »In die gerichtlichen Befugnisse der Obrigkeiten griff der Reichshofrat offenkundig nur ausnahmsweise ein. Bezeichnend ist, dass er bei solchen Verfahren besonders häufig nur Berichte anforderte.«⁶⁰⁰, auf die fehlenden höheren Instanzen in Strafsachen wurde bereits hingewiesen. In Fällen strafrechtlicher Verfolgung wurden jedenfalls nur 50 % der von Schreiber untersuchten Suppliken positiv beschieden, womit die Bewilligungsquote relativ niedrig war; meist wurde der/die Supplikant/in an die zuständige lokale Obrigkeit zurückverwiesen.⁶⁰¹

In Ehrrestitutionsverfahren suchten zwar v. a. Straftäter um kaiserliche Interventionen bei der zuständigen lokalen Obrigkeit an,⁶⁰² allerdings waren die entsprechenden Strafverfahren auf lokaler Ebene in den meisten Fällen schon abgeschlossen (die Supplikanten/innen leugneten ihre Taten zumeist nicht und waren schon verurteilt bzw. hatten ihre Strafe bereits verbüßt), es ging also kaum mehr um strafrechtliche Verfolgung, sondern zumeist um anderweitige Sanktionen. Ehrrestitutionsbitten von Straftätern waren somit lediglich Strafsachen i. w. S., es ging um kein neues Strafverfahren

596 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 76; Schreiber, Untertanen, S. 35f.; Sprechakte beruhen auf Konventionalisierungen und bedürfen der korrekten, d. h. norm- und erwartungskonformen Ausführung, um zu funktionieren; als Grundtypen gelten Repräsentativa (Aussagen über die Welt, z. B. Narrationen), Direktiva (Aufforderungen oder Bitten), Kommissiva (Angebote und Versprechen), Expressiva (Ehrerbietungen, Dank u. a.) und Deklarativa (Ehrrestitution und andere Entscheidungen), vgl. Stukenbrock, Interaktion, S. 218ff.

597 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 84.

598 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 220ff.; je nach Forschungsperspektive existieren auch andere Kategorisierungen, vgl. Hausmann, Herkunft, S. 198f.

599 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 350; Filippo Ranieri verwendete in seinen Forschungen unter anderem die Kategorie »Kriminalität«, vgl. Ullmann, Geschichte, S. 79; S. 91f.; »Ob dann unserm hofrätthen sachen und beschwörungen fürkomen, darinnen ye zue zeitten die partheyen ir nechst ordenliche obrigkait und gericht, auch unser fürgesetz landtsfürstliche regierung überschritten und umgangen, sollen unsere hofrath dieselbe partheyen erstlich für bemelt ir ordenliche obrigkaiten gericht oder regierungen, wohin sy dann gehören, zu gepürender expedition weisen, es were dann, daß solche sachen und beschwerden die ordenliche obrigkaiten, gericht oder regierungen derselben irer ämpter halber selbst berürtten oder sonst beweglich ursach vorhanden weren, die sachen in unserm hofrath anzunemen;«, RHRO 1559, S. 33.

600 Schreiber, Untertanen, S. 350.

601 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 226.

602 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 220ff.

und weniger um eine Begnadigung von offiziellen Strafen als vielmehr um eine Begnadigung im Sinn einer sozialen Reintegration des Straftäters.

4.4.4 Reichshofrätliche Ehrrestitutionsentscheidungen

Symbolische Macht und Ehrrestitutionsentscheidungen

Den strategisch vorgebrachten Argumenten mancher Supplikanten folgend konnte nur der Kaiser Ehre restituieren. Brenneisen etwa schrieb, dass er »In disem fhall vff erdrtrich khain andere Zuflucht noch hoffnung hab, dan Zu Ew: Röm: Kay: Mt, Als dem Obristenn weltlichenn haupt der gantzen christenhait«⁶⁰³, und auch seine Stadtobrigkeit wandte sich in Sachen Ehrrestitution an den Kaiser,⁶⁰⁴ sah sich also alleine nicht in der Lage, eine solche vorzunehmen. Entscheiden zu können, brauchte eine bestimmte Autorität, d.h. fest- bzw. einer Person zugeschriebene Eigenschaften wie ihre Amtsgewalt, ihre Machtposition oder ihren Status,⁶⁰⁵ entscheiden zu können, verlieh andererseits aber auch Macht.

Stollberg-Rilinger schreibt aus der Perspektive der Ritualforscherin: »Das Amt oder der Titel, den ein Einzelner durch ein Instituierungsritual erworben hat, autorisiert ihn wiederum dazu, in anderen Instituierungsritualen gegenüber anderen wirksam zu handeln.«⁶⁰⁶ Der Kaiser, der durch Amtsübernahme⁶⁰⁷ erhöht und zu einem solchen gemacht worden war, konnte nun andere erhöhen, konnte andere »ehrlich machen«. Er hatte nach Ansicht der einzelnen Akteure das Ansehen und die Macht, Ehre herzustellen und somit soziale Realität erzeugen zu können.⁶⁰⁸ Ansehen schuf Ansehen, Handlungsspielräume schufen Handlungsspielräume. Ehre war ein Machtfaktor und eine Machtfrage zugleich,⁶⁰⁹ Ehre-Geben resultierte aus dem und vermehrte das symbolische Kapital des Gebers.⁶¹⁰ Herrschaftsträger wie der Kaiser verfügten nämlich über symbolisches Kapital bzw. symbolische Macht,⁶¹¹ welche, wie Macht an sich, stets durch die ihr Unterworfenen legitimiert werden musste⁶¹² und Pierre Bourdieu zufolge wiederum soziale Realität erzeugen konnte, indem sie der Welt symbolische Bedeutung verlieh.⁶¹³ Die hinter Ehrrestitution aus kaiserlicher Gnade stehende Gnadengewalt beruhte somit auf der autoritativen bzw. intransitiven Macht anerkannten symbolischen Kapitals, auf geteilten Symbolen und Vorstellungen.⁶¹⁴

Der Kaiser konnte Personen und ganze Gruppen mittels Ehre klassifizieren bzw. neu klassifizieren. Entsprechend gilt, John Austins Sprechakttheorie zufolge: »Sym-

603 Z. B. Akt Brenneisen, fol.359v.

604 Vgl. Akt Brenneisen, fol.349rff.

605 Vgl. Pfister, Einleitung, S. 18f.

606 Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 30.

607 Vgl. RHRO 1559, S. 28.

608 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 228.

609 Vgl. van Dülmen, Kultur, S. 194ff.; Wilms, Männlichkeit, S. 14.

610 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 291.

611 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 40.

612 Vgl. Chartier, New Cultural History, S. 204f.

613 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 39.

614 Vgl. Göhler/Speth, Macht, S. 20; S. 44; S. 47.

bolic power is the power to make things with words«⁶¹⁵. Als Vertreter des Kaisers konnte der RHR kraft seiner symbolischen Macht soziale Rangordnungen festlegen, hatte also soziale Benennungsmacht,⁶¹⁶ und war eine Quelle von Ämtern, Ehren und Privilegien,⁶¹⁷ ein »Prunquellen, alles Rechten, Ehern, würeden vnnnd Hochait«⁶¹⁸. Bourdieu selbst beschreibt staatliche Benennungsmacht bzw. staatliches symbolisches Kapital, dank derer/dessen der »Staat«, als »Bank des symbolischen Kapitals«, festlegen konnte und kann, was »gilt«,⁶¹⁹ wie folgt:

»This [= concentrated symbolic] capital is the basis of the specific authority of the holder of state power and in particular of a very mysterious power, namely his power of nomination. Thus, for example, the king attempts to control the totality of the traffic in honors«⁶²⁰,

was wie ein göttliches Unterfangen wirkt:

»By stating with authority what a being (thing or person) is in truth (verdict) according to its socially legitimate definition, that is what he or she is authorized to be, [...] the social being that he may claim, the State wields a genuinely creative, quasi-divine, power.«⁶²¹

Ehrentzug und Ehrgenerierung von obrigkeitlicher Seite dienten der Herrschaftsvermittlung, -legitimation und -festigung,⁶²² auch das verbindet Suppliken im Allgemeinen mit Ehrrestitutionssuppliken im Speziellen und lässt diese zu prototypischen Quellen von Herrschaftskommunikation werden.⁶²³ Ehre diente als obrigkeitliches Steuerungsmittel zur Integration zuvor ausgeschlossener Personen und Bevölkerungsgruppen, allerdings mussten sich Obrigkeiten meist eng an die sozialen Erwartungen halten, um Erfolg zu haben (man denke an die Ehrlichsprächung unehrlicher Personen).⁶²⁴ Daher stellt sich die Frage, wann, wieso und mit welchem Erfolg Ehrrestitutionsbitten vom RHR positiv beschieden wurden.

Für den RHR, der nicht immer, sondern nur manchmal als Gericht angerufen wurde, lässt sich, wie dargelegt, generell von Verfahren anstelle von spezielleren Gerichtsprozessen sprechen und von Entscheidungen anstelle von Urteilen.⁶²⁵ Die ENZ wie auch das HRG beschreiben Urteile als Entscheidungen,⁶²⁶ laut DRW ist Entscheidung ein auch auf Außergerichtliches bezogener oder dem Urteil übergeordneter Begriff, der

615 Göhler/Speth, Macht, S. 40.

616 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 170; Göhler/Speth, Macht, S. 38.

617 Vgl. Bourdieu, State, S. 11.

618 Akt Stumpf, fol.(1)v.

619 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 172f.

620 Bourdieu, State, S. 10.

621 Bourdieu, State, S. 12.

622 Vgl. Weber, Ehre, Sp.239ff.

623 Vgl. Haug-Moritz, Gutachten.

624 Vgl. Weber, Ehre, Sp.81.

625 Vgl. Rasche, Urteil, S. 221.

626 Vgl. Kaufmann, Urteil, Sp.604; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 353; Otto, Urteil, Sp.1142.

die Entscheidungen von Schiedsgerichten, Urteile und Vergleiche umfasst.⁶²⁷ Auch die kaiserliche Verfügung von Ehrrestitutionsurkunden u. ä. stellte das Ergebnis einer Entscheidung dar. Ihr ging, wollte man spitzfindig sein, die Entscheidung des ›Behördennutzers‹, überhaupt an den RHR zu supplizieren, voraus, und ihr musste eine entsprechende Reaktion der lokalen Sanktionierungsinstanz(en) folgen.

Bei all dem waren es schriftliche Kommunikation bzw. schriftliche Verfügungen, die, als Medien, Ehre restituieren und soziale Realität erzeugen konnten.⁶²⁸ Denn Sprache hat realitätserzeugende Kraft. Sprecher/innen können den Diskurs und, wie erwähnt, die Sprache selbst beeinflussen.⁶²⁹ Ehrrestitution veränderte die soziale Realität durch bestimmte sprachlich-symbolische Akte,⁶³⁰ wirkte also sozialkonstruktiv. Schon Austins Phrase »*How to do things with words*« verweist darauf, dass Sprache etwas ist, womit man handelt.⁶³¹ Seiner Sprechakttheorie nach – angesichts der schriftlichen Kommunikation sollte vielleicht eher von Kommunikationsakten gesprochen werden – lassen sich lokutionäre Akte (mit denen etwas geäußert oder behauptet wird, z.B. Narrationes in Suppliken), illokutionäre Akte (im Sprechen vollzogenes Handeln, seien es Behauptungen, Entscheidungen o.a.) und perlokutionäre Akte (Konsequenzen des Sprechakts beim Empfänger, z.B. eine gewährte Bitte) unterscheiden.⁶³² Eine genauere Unterscheidung von illokutionären Akten und perlokutionären Akten, die in der Forschung kontrovers diskutiert wird,⁶³³ soll hier ausbleiben. Kommunikation und Sprache können, kurz gesagt, den ›Alltag‹ wie auch Umbruchssituationen sowohl vermitteln als auch gestalten.⁶³⁴ So wurde Ehre durch Kommunikation dar- und hergestellt. Die schriftliche Verankerung von Ehrveränderungen konnte für die Betroffenen dabei Vor- und Nachteile haben: Sie schrieb etwas fest, schuf aber auch Präzedenzfälle.⁶³⁵

Obrigkeit und Öffentlichkeit

Dass der Kaiser als höchste Obrigkeit gegen mindermächtige Obrigkeiten vorgehen konnte, verwundert nicht. Manche dieser Obrigkeiten, wie etwa Brenneisens Stadtrat, betonten sogar, dass kaiserliche Macht für eine Ehrrestitution notwendig wäre. Rodenburger wiederum, im Konflikt mit seinen Handelspartnern und seinem Stadtrat, supplizierte, da angeblich »mir nun mehr auff dieser Welt neimandts, alß allein Eur Röm: Kay: Mt: helffen kan«⁶³⁶. Und Waltmann klagte, ihm sei trotz verbüßter Strafe »deß

627 Vgl. DRW, s. v. Entscheidung.

628 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 394; Stukenbrock, Interaktion, S. 218f.

629 Vgl. Armer, Ulm, S. 386.

630 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 34; Endruweit/Hölscher, Kommunikations- und Mediensoziologie, S. 231; Luckmann, Grundformen, S. 200; Scherr, Kommunikation, S. 156.

631 Vgl. Daniel, Kompendium, S. 390.

632 Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 38; Kopperschmidt, Rhetorik, S. 81; Müller-Jentsch, Theorie, S. 551; Stukenbrock, Interaktion, S. 219; dies belegt, dass die Sprechakttheorie, entgegen der Kritik, durchaus auf die Praxis anzuwenden ist, vgl. Stukenbrock, Interaktion, S. 220; auf die Dreiteilung der Sprechakttheorie weist Niklas Luhmann bei Beschreibung seines dreiteiligen Kommunikationsmodells hin, vgl. Luhmann, Systeme, S. 196.

633 Vgl. Kopperschmidt, Rhetorik, S. 81.

634 Vgl. Dinges, Kulturgeschichte, S. 190; Kühnel, Einführung, S. 5f.; Müller, Kommunikation, S. 220.

635 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 53.

636 Akt Rodenburger, fol. 691v.

Gerichts beywohnung von Hochgeachtem Fürsten [...] so lang verboten, biß von Euer Röm: Kay: Mt: ich meines leimuets uß gnaden allergnedigst wid[er] restituiert werde«⁶³⁷. Manche Begnadigungen mussten sowohl durch die Obrigkeit, die verurteilte und sanktionierte, als auch durch eine höhere Instanz erfolgen.⁶³⁸ Bei ›ungefragtem‹ Eingreifen in die Entscheidungen der lokalen Obrigkeit, musste der Kaiser aber, wie andere Obrigkeiten, darauf achten, nicht sein Gesicht zu verlieren.⁶³⁹ Doch auch Rodenburgers Stadtrat argumentierte mit einem drohenden Gesichtsverlust

«do wir Ine Rotenburger (wie wir sonst Eur Kay. Mat. allervnderthenigist gern gehorsamen wolten) widerumb Inn berurt *Collegiu* der genannten aufnehmen solten, Zu was schimpf vnd verklainerung es dannocht vns so wol als dem Vbrigen *Collegio* geraichen möchte«⁶⁴⁰).

Stumpf erzählte von seiner Begnadigung; da

»aber außser der Stadt vnd Inn andern frembden vnd benachbarten Oberigkaiten sollich ains E. Rahts Zue Giengen vätterliche mir erZaigte milltigkait vnd vergünstigung, mir wenig fürträglich sein kann vnd will als ob die von Giengen mit derselben wo Zufriiden (welches sich aber nit befindet)«⁶⁴¹,

kritisierte er die mangelnde Reichweite der lokal-obrigkeitlichen Entscheidung, da die Entscheidungen seiner Stadt nicht automatisch in anderen Städten galten.

Eine entsprechende Entscheidung wird stets durch kollektive Verbindlichkeit legitimiert.⁶⁴² Wie aber konnte eine Obrigkeit eine andere und ggf. sogar andere Öffentlichkeiten wie jene der Kaufleute beeinflussen? Wie konnte ihre Entscheidung Legitimität gewinnen? Niklas Luhmann weist darauf hin, dass es keine direkte Beeinflussung zwischen System und Umwelt bzw. zwischen verschiedenen Systemen gebe, nur indirekte Beeinflussung bzw. Resonanz,⁶⁴³ es sei denn, zwei Systeme seien miteinander strukturell gekoppelt, wie heutzutage etwa Politik und Recht oder Politik und Ökonomie über Gesetze gekoppelt sind: Die Politik erlässt auf Grundlage bestehender Gesetze neue, Menschen inner- außerhalb des politischen Systems handeln auf deren Grundlage bzw. ihr Verhalten wird im Vergleich dazu beurteilt und kontrolliert.⁶⁴⁴ Wie Ehrrestitutionsentscheidungen zeigen, waren es auch in der nur ansatzweise ausdifferenzierten Gesellschaft schriftliche Verfügungen, mit denen eine Obrigkeit wie das

637 Akt Waltmann, fol.19rf.

638 Vgl. Oestmann, Begnadigung, Sp.1148.

639 Vgl. Meyer/Rowan, Organizations, S. 358.

640 Akt Rodenburger, fol.699v.

641 Akt Stumpf, fol.(6)vf.

642 Vgl. Krischer, Rollenspiel, S. 211.

643 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 11; Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 94; Brunczel, Modernity, S. 54; S. 66f.

644 Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 65ff.; Brunczel, Modernity, S. 52f.; »[...] *autopoietic systems are systems determined by structures: the range of their possible operations is defined by their structures. Structural coupling means that the range of possible structures by which the autopoiesis of a system can persist is limited.*«, Brunczel, Modernity, S. 53.

Reichsoberhaupt öffentlich-soziales Verhalten regeln konnte. Die erbetenen reichshofrätlichen »Briefe« bzw. »Urkunden« waren letztlich öffentlich und rechtlich wirksame bzw. auf eine entsprechende Wirkung abzielende, mit Siegeln beglaubigte Dokumente.⁶⁴⁵ Vielleicht wurden sie, wie bereits dargelegt, an öffentlichen Orten verlesen, vielleicht ging es den Supplikanten aber auch einfach darum, etwas ›amtlich‹ und ›schriftlich‹ zu haben, um es im Fall des Falles vorzeigen zu können.

645 Vgl. Frenz, *Urkunde*, Sp.574.

